

Die jüngsten Terroranschläge in Paris und Brüssel, die fortgesetzten Terrorakte außerhalb der EU und die anhaltende Migrationskrise haben gezeigt, wie wichtig es ist, zur Bewältigung der Heraus­forderungen in den Bereichen Migration, Terrorismus und Kriminalität in ein Informations­management, einen Informationsaustausch und begleitende Folgemaßnahmen zu Informationen zu investieren, die zügig, wirksam und hochwertig sind. Dies wurde jüngst vom Rat auf seiner Tagung vom 20. November 2015, vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 17./18. Dezember 2015, von den Justiz- und Innenministern und Vertretern der EU-Organe in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 24. März sowie vom Rat auf seiner Tagung vom 21. April 2016 bekräftigt.

Die Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Migration sind komplex und eng miteinan­der verwoben. Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen werden bereits zwischen den verschiedenen JI-Bereichen unternommen – beispielsweise ein wirksames Grenzmanagement als integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der EU zur Bekämpfung von illegaler Einwan­derung, Terrorismus und Kriminalität.

Der Vorsitz hat die ehrgeizige Initiative ergriffen, einen Fahrplan mit den erforderlichen Maßnah­men zur Verbesserung des Informationsmanagements und des grenzüberschreitenden Informations­austauschs einschließlich der Interoperabilität der Systeme zu erstellen. Ziel ist die Unterstützung von operativen Untersuchungen, insbesondere im Kampf gegen den Terrorismus – im Bewusstsein, dass eine enge Verbindung zwischen Terrorismus und Kriminalität besteht – und die rasche Bereit­stellung von umfassenden, aktuellen und hochwertigen Informationen an die Anwender an vor­derster Front, wie Polizei- und Grenzschutzbeamte, Staatsanwälte, Einwanderungsbeamte und andere, damit sie wirksam zusammenarbeiten und handeln können.

Der Vorsitz hat die Beratungen über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Terrorismus­bekämpfung auf der informellen Tagung des Rates (JI) vom 25. Januar 2016 eingeleitet; zudem wurde diese Problematik auf der Tagung des Rates (JI) vom 21. April bei einer Aussprache erörtert, in deren Mittelpunkt auch die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit" stand. Auf der Grundlage der Resultate und der neuen Entwicklungen in der EU wird das Ergebnis dieser gemeinsamen Anstren­gungen in der Anlage zu diesem Vermerk des Vorsitzes beschrieben.

Dieses vom Vorsitz erstellte Dokument enthält **einen Fahrplan mit spezifischen, praktischen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sowie langfristigen Leitlinien zur Verbesserung des Informationsmanagements und des Informationsaustauschs im Bereich Justiz und Inneres (JI)**.Es baut auf den laufenden guten Arbeiten der letzten Jahre auf[[1]](#footnote-1) und ist als **fortzuschreibendes Dokument** gedacht.

Es berücksichtigt die Ergebnisse der jüngsten Beratungen im Rat (Tagung des Rates "Justiz und Inneres" vom 21. April[[2]](#footnote-2), gemeinsame Sitzung COSI/SAEGA vom 17. April, Sitzung des COSI vom 3./4. März[[3]](#footnote-3) und Sitzungen der DAPIX vom 26. Januar und vom 15. März 2016[[4]](#footnote-4)) sowie die jüngst aktualisierte Strategie für das Informationsmanagement (IMS)[[5]](#footnote-5) und die am 6. April 2016 vorgelegte Mitteilung der Kommission mit dem Titel *"Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"*[[6]](#footnote-6).

Die Ausarbeitung des Fahrplans, seine praktische Umsetzung und die Überwachung seiner Ergeb­nisse sowie seine Überprüfung und Aktualisierung erfordern **einen gemeinsamen Ansatz des Rates, der Kommission, des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung und der EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres**. **Er soll operative Ermittlungen unterstützen und den Anwendern – die auf der Straße und an Grenzübergangsstellen arbeiten, Untersuchun­gen durchführen, Migranten unterstützen und Visumanträge prüfen – dabei helfen, ihre täg­liche Arbeit wirksam und effizient durchzuführen.**

Dieser Fahrplan ist ein fortzuschreibendes Dokument und bietet einen **kohärenten Rahmen für eine besser integrierte EU-Informationsarchitektur**[[7]](#footnote-7) **im JI-Bereich**; zudem umfasst er eine Ana­lyse der wichtigsten allgemeinen Herausforderungen, Grundsätze und horizontalen Leitlinien im JI-Bereich sowie ein Konzept für das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Überwachung und Wei­terverfolgung der Maßnahmen des Fahrplans **(Kapitel 1)**.Darüber hinaus werden eigene Maßnah­men für den Informationsaustausch und das Informationsmanagement in folgenden Bereichen (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsrahmen in diesen Bereichen) vorgesehen:

* **Strafverfolgung einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Kapitel 2),**
* **Aufspüren von an Terrorismus beteiligten Personen und ihrer Reisebewegungen (Kapitel 3),**
* **Grenzmanagement und Migration (Kapitel 4).**

Diese drei Kapitel (Kapitel 2, 3 und 4) sind zwar auf verschiedene Bereiche ausgerichtet, doch ist es wichtig, in diesem Fahrplan auf die Zusammenhänge zwischen ihnen hinzuweisen. Dies wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den in diesen drei Politikbereichen tätigen Behörden und Agenturen sowie die Interoperabilität zwischen den Informationssystemen sicherzustellen.

In vollem Bewusstsein, dass die Justiz- und Innenminister am 24. März 2016 beschlossen haben, die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zu intensivieren, formuliert der Vorsitz die folgenden strategischen Überlegungen als Beitrag zu weiteren politischen Debatten und politischen Leitlinien:

* Der Vorsitz bemüht sich in erster Linie um die politische Zusage, dass die Informationssysteme so umfassend wie möglich gespeist und abgefragt werden, da dies eine unbedingt erforderliche Voraussetzung für einen effizienten Informationsaustausch darstellt. Die politische Zusage, dass die bestehenden Datensysteme gespeist und abgefragt werden, und entsprechendes Han­deln wird das Vertrauen zwischen den operativen Akteuren vergrößern (Veränderungen bei den Herausforderungen im JI-Bereich, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, haben mög­licherweise einen Einfluss auf die Menge der ausgetauschten Informationen).Der Vorsitz bemüht sich um die politische Zusage, dass alle relevanten Informationen ausgetauscht werden, sofern keine rechtlichen oder operativen Gründe dafür vorliegen, dies nicht zu tun. Bei der Abwägung, ob solche Gründe gelten, werden die operativen Interessen anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der EU-Agenturen im Hinblick auf die Beschaffung von Informationen in vollem Umfang berücksichtigt. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung muss in Zusammenarbeit mit der Kommission und den einschlägigen Agenturen regelmäßig aktuali­sierte Berichte zur tatsächlichen Speisung und Abfrage bestehender Datensysteme erstellen, damit Lehren aus der Vergangenheit gezogen und kontinuierliche Verbesserungen gefördert werden. In diesem Zusammenhang versteht es sich von selbst, dass die Fähigkeit der Mitglied­staaten zur Sammlung von Informationen, um insbesondere Hinweise in Bezug auf potenzielle Terroristen weiterzuverfolgen und die terroristische Bedrohung im Allgemeinen zu bewerten, von wesentlicher Bedeutung ist.
* Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sind in der EU wesentliche Werte, Grund­rechte und Normen. Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, den Schutz und die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten. Daher ergänzen sich der Schutz der Bürger und die Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, und sie verstärken sich gegenseitig. Im Hin­blick auf eine ausgewogene Lösung sollten neue Methoden zum Schutz von Informationen und zur Abstufung der Zugangsrechte in einem System umfassend berücksichtigt werden. Im Vor­feld muss der Informationsbedarf unter Berücksichtigung der Prozesse in den Bereichen Straf­verfolgung, Terrorismusbekämpfung, Migration und Grenzmanagement gründlich analysiert werden. Die Kommission muss diesen Bedingungen bei der Ausarbeitung neuer Legislativvor­schläge für das SIS, das VIS und EURODAC Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu diesen Systemen für Zwecke der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung.
* Im Zusammenhang mit der Interoperabilität – einer komplexen Thematik – ist eine zentrale Schnittstelle für Datenabfragen von großer Bedeutung. Eine solche Schnittstelle sollte vorran­gig in Form von Informationslösungen im Rahmen zentraler Anlaufstellen auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt werden, die den Mitgliedstaaten einheitliche Schnittstellen für die Speisung und Abfrage nationaler und internationaler Informationssysteme bieten. Eine zentrale Schnittstelle für Datenabfragen stellt einen bedeutenden Fortschritt für Grenz-, Poli­zei‑, Einwanderungs- und Zollbeamte, die Kontrollen durchführen, und für operative Unter­suchungen unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der jeweiligen Organisation dar. In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit" werden drei weitere Dimensionen der Inter­operabilität genannt (d.h. die Verbundfähigkeit der Informationssysteme, die Einrichtung eines gemeinsamen Systems zum Abgleich biometrischer Daten zur Unterstützung der verschiedenen Informationssysteme und ein gemeinsamer Datenspeicher für unterschiedliche Informations­systeme), die ebenfalls mittel- und langfristig analysiert werden müssen. Vorschläge zu den rechtlichen, technischen, operativen und finanziellen Auswirkungen aller vier Dimensionen sowie zur Priorisierung von Interoperabilitätsinitiativen sollten von der hochrangigen Exper­tengruppe der Kommission zu Informationssystemen und Interoperabilität geprüft und ent­wickelt werden. Die Fortschritte und Ergebnisse sind vom COSI und gegebenenfalls von ande­ren Ratsgremien zu erörtern.
* Es sollten weitere mögliche kurz- und langfristige Lösungen zur Überbrückung der Kluft zwischen Mitgliedstaaten des Schengen-Raums, nicht dem Schengen-Raum angehörenden Mitgliedstaaten und Mitgliedstaaten, die die Schengen-Instrumente in Erwartung einer dauer­haften Lösung dieses Problems in Bezug auf die Bereitstellung von und den Zugang zu EU-Datenbanken teilweise nutzen, gefunden werden. Dies sollte von der Kommission bei dem neuen Legislativvorschlag für das SIS und das VIS berücksichtigt werden. Es müssen auch technische Lösungen gesucht werden, um die Lücke bis zu diesem Zeitpunkt zu schließen.
* Es liegt auf der Hand, dass Fortschritte hin zu einem proaktiven und systematischen Aus­tausch – insbesondere mit den betreffenden Behörden an der Grenze – von Strafregisterdaten von Personen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus sowie schwerer und organisierter Kriminalität verurteilt worden sind, erzielt werden müssen. Es sollten Überlegun­gen darüber angestellt werden, welche praktischen Schritte unternommen werden könnten, um dies zu erreichen, insbesondere auch darüber, welche Systeme (außer ECRIS) die wirksamsten Mittel hierfür bieten würden.

Da konkrete Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Informationen effizient und in Echtzeit ausgetauscht werden, ersucht der Vorsitz den Rat,

* *dem nachstehenden politischen Rahmen, insbesondere den Grundsätzen des Informationsaus­tauschs, sowie den nachstehenden (laufenden und neuen) Maßnahmen und Fristen* ***zuzustim­men und dabei zu berücksichtigen, dass es sich um ein fortzuschreibendes Dokument han­delt, das an künftige Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst werden kann****. Die Fort­schritte müssen vom COSI in Abstimmung mit anderen zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, der Kommission und dem EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung auf der Grundlage von Fortschrittsberichten, die vom COSI in Zusammenarbeit mit dem Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, dem Vorsitz und der Kommission erstellt werden, strategisch überwacht werden. Der Rat wird regelmäßig und immer dann, wenn politische Entscheidungen erforderlich sind, über die erzielten Fortschritte informiert; und*
* *zu vereinbaren, dass sichergestellt wird, dass EU-weite und internationale Datenbanken von den für die Terrorismusbekämpfung, Strafverfolgung, Migration und Grenzmanagement ver­antwortlichen nationalen Behörden ordnungsgemäß gespeist und abgefragt werden. Die Qua­lität der ausgetauschten Informationen ist genauso wichtig wie die Menge. Die Überwachung erfolgt durch den COSI unter Berücksichtigung der Schengen-Evaluierungen und in enger Zu­sammenarbeit mit der Kommission und dem EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung. Der COSI erstattet dem Rat (Justiz und Inneres) Bericht.*

**KAPITEL 1: RAHMEN FÜR EINE BESSER INTEGRIERTE EU-INFORMATIONSARCHITEKTUR**

***1. Herausforderungen***

Einsatzkräfte, die an vorderster Front stehen, sind mit einer Reihe von Herausforderungen konfron­tiert und benötigen Zugang zu Informationen, damit sie wirksam handeln können.Oft benötigen sie ähnliche oder sogar gleiche Informationen, die ausführliche Angaben zu Personen, zu Waren, die diese Personen bei sich tragen oder befördern, zu finanziellen Mitteln, zu dem Hintergrund der Per­sonen und möglichen Netzwerken umfassen können. Für eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Beamten alle vereinbarten Garantien insbesondere in Bezug auf die Grundrechte umset­zen und die richtigen Daten zur richtigen Zeit am richtigen Ort erheben, kontrollieren und vernet­zen, damit ihre Maßnahmen wirksam sind[[8]](#footnote-8).

Zu diesem Zweck sind ihnen rechtliche, politische, operative und technische Instrumente auf natio­naler, europäischer und internationaler Ebene zur Verfügung gestellt worden. Es gibt jedoch in Bezug auf die Interoperabilität der Systeme verschiedene (nationale und europäische) Herausforde­rungen rechtlicher, technischer und operativer Art, verschiedene Nutzergruppen und unterschied­liche Fristen für die Speicherung personenbezogener und biometrischer Daten in diesen Systemen. Darüber hinaus besteht ständig die Gefahr, dass entscheidende Informationen, auf die die Anwender (oder Kategorien von Anwendern) zugreifen, beispielsweise aus folgenden Gründen lückenhaft sind:

a) beschränkte Verfügbarkeit von Informationen (z.B. über bestimmte Arten von Terror-Reisenden);

b) eingeschränkter Zugang zu Informationen oder begrenzter Zeitrahmen für Identitätsfeststellung und Sicherheitskontrollen von Personen an den Grenzen (z.B. aufgrund komplexer rechtlicher oder technischer Hindernisse);

c) die Mitgliedstaaten und ihre Behörden sind nicht an die Systeme angeschlossen;

d) suboptimale Informationsweitergabe wegen einer übermäßig strengen Anwendung des Grund­satzes "Kenntnis nur, wenn nötig", was sich insbesondere auf laufende Untersuchungen und die Möglichkeit, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, auswirkt

Die Situation ist von folgenden grundlegenden Elementen geprägt:

1. Der **menschliche Faktor**: Ein wirksamer Informationsaustausch findet nur dann statt, wenn es zwischen den Anwendern auf nationaler und internationaler Ebene (einschließlich der ver­schiedenen organisatorischen/institutionellen Strukturen) eine Vertrauensgrundlage gibt. Auch können die Komplexität der verschiedenen verfügbaren Instrumente und Verfahren, unter­schiedliche Gepflogenheiten bei der Strafverfolgung und Unterschiede beim Fachwissen der Anwender zu Fehlern führen.
2. **(Verfassungs-)rechtliche Anforderungen**, etwa Strafprozessrecht, Datenschutzbestimmun­gen, Zweckbindung usw. Die Informationssysteme und Verfahren für den Informationsaus­tausch sind in unterschiedlichen institutionellen, rechtlichen und politischen Kontexten ent­wickelt worden. Diese Voraussetzungen sind verbindlich, inhaltlich wichtig und durch das Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage gemeinsam ermittelter Bedürfnisse gut unter­mauert. Jedoch wirken sie sich darauf aus, was in Bezug auf den Informationsaustausch und die im Anschluss daran zu ergreifenden Maßnahmen machbar ist und sein sollte, beispielsweise wegen eines unterschiedlichen Aufbaus der Datenbanken, des unterschiedlichen Zugangs zu Daten der zuständigen Behörden und fehlender Möglichkeiten für das Abfrageergebnis "Treffer"/"kein Treffer".
3. **Beschränkte Ressourcen** (Personal, finanzielle Mittel und Zeit) auf nationaler und europäi­scher Ebene: Infolgedessen könnte es den Anwendern und ihren Behörden Schwierigkeiten bereiten, mit allen Herausforderungen, die sich ihnen stellen, fertig zu werden.
4. **Technische Anforderungen/Systemanforderungen** für ein zügiges und wirksames Infor­mationsmanagement und einen zügigen und wirksamen Informationsaustausch bestehen nicht in dem erforderlichen Umfang, insbesondere im Bereich des interinstitutionellen Informations­austauschs, und die Funktionen der bestehenden Informationssysteme weisen Mängel auf. Letzteres Problem ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die bestehenden, derzeit genutzten Systeme (z.B. SIS II, VIS, EURODAC, ECRIS usw.) nicht auf der Grundlage eines systemati­schen Ansatzes und einer umfassenden Verfahrensanalyse der Arbeit der künftigen Nutzer konzipiert wurden, sondern als Lösung für bestimmte Probleme in bestimmten Bereichen.
5. **Bestehende Rechtsvorschriften**[[9]](#footnote-9)**, politische Maßnahmen**[[10]](#footnote-10) **und Verfahren**[[11]](#footnote-11) **zum Infor­mationsmanagement und ‑austausch der EU im JI-Bereich sind nicht vollständig umge­setzt worden,** und die Kapazitäten der JI-Agenturen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten sind nicht in vollem Umgang genutzt worden.

***2. Grundsätze***

Es sollte ein kohärenter vernetzter Ansatz für eine Verbesserung des Informationsmanagements, des Informationsaustauschs und der erkenntnisgestützten Folgemaßnahmen im Einklang mit folgenden Grundsätzen verfolgt werden:

**A. Uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und Datenschutzbestimmungen**

Anforderungen: kontinuierliche Bewertung der Notwendigkeit einer Maßnahme, Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sowie die Durchführung eines sorgfältigen Risikomanagements. Dazu ist ferner erforderlich, den Schutz personenbezogener Daten in die technologische Grundlage des vorgeschlagenen Instruments einzubetten (eingebauter Daten­schutz), die Datenverarbeitung auf das für einen bestimmten Zweck erforderliche Maß zu beschrän­ken, ohne dass für das operative Vorgehen relevante Informationen verloren gehen, und die Not­wendigkeit für den (teilweisen) Informationszugang der Anwender oder einer Kategorie von Anwendern operativ und rechtlich zu begründen.

**B. Ein informationszentrierter Ansatz auf der Grundlage einer Verfahrensanalyse**

Voraussetzungen: kontinuierliche Verfolgung des Grundsatzes der Verfügbarkeit, einschließlich der flankierenden Bedingungen[[12]](#footnote-12), und des Grundsatzes eines gleichwertigen Zugangs und gleichwerti­ger Datenqualität auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Anforderungen: Verfüg­barkeit der Informationen für alle einschlägigen zuständigen Behörden unter gebührender Berück­sichtigung der Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes; im Hinblick auf die strategische Nutzung von Informationen für die Abwehr von Bedrohungen, (Risiko-)Analyse, Beschlussfassung und im Hinblick auf die Priorisierung von Maßnahmen stärkere Schwerpunktsetzung auf Datenqualität, einschließlich Klarheit darüber, welche Arten von (aktuellen) Informationen zu welchem Zweck geteilt werden, unter Einhaltung klarer Kriterien, um wirksame Folgemaßnahmen zu ermöglichen; vorrangige Berücksichtigung der anderen Elemente, die in der kürzlich aktualisierten Strategie für das Informationsmanagement (IMS) für die innere Sicherheit in der EU[[13]](#footnote-13) dargelegt sind.

**C. Ein anwenderzentrierter Ansatz auf der Grundlage von Vertrauen und operativen Erfordernissen**

Anforderungen: kontinuierliche Bemühungen um Aufbau von Vertrauen auf allen Ebenen; Bottom-up-Entwurf mit proaktivem Schwerpunkt auf der Benutzerfreundlichkeit der Informationsprozesse und flankierenden Instrumenten, bei denen die Alltagspraxis vor Ort den Ausgangspunkt für die an der Entwicklung von Lösungen mitwirkenden Behörden bildet; Betonung der Aus- und Weiterbil­dung für die tatsächliche Wahrnehmung der Rollen in (internationalen) Informationsprozessen; die Wirksamkeit bestehender Praktiken und die grundlegenden Ursachen für die Mängel sollten konti­nuierlich hinterfragt werden; es sollte ein Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitglied­staaten in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit der Informationssysteme und ‑prozesse im Wege von Schulungen, Tagungen, Katalogen und online erfolgen.

**D. Vollständige Umsetzung und Nutzung der bestehenden Instrumente für das Infor­mationsmanagement und den Informationsaustausch und Treffen fundierter Entschei­dungen über neue Initiativen**

Voraussetzungen: Ausreichende Erfahrungen mit dem Gesamtpotenzial der bestehenden Instru­mente und Bewertung ihrer Wirksamkeit; Kohärenz bei der Umsetzung und Anwendung der Instrumente. Anforderungen: kontinuierliche Überwachung auf Ebene der Kommission (z.B. Schengen-Evaluierung und Überwachungsmechanismen) und des Rates. Die Behörden sollen auf dieser Grundlage Informationen erhalten, wenn sie neue Initiativen für neu auftretende operative Erfordernisse entwickeln.

**E. Wirksame Gewährleistung der Interkonnektivität europäischer Initiativen mit nationalen Prozessen**

Voraussetzungen: Vorhandensein einer kohärenten nationalen Informationsarchitektur. Anforde­rungen: Weiterführung der Standardisierung der Anforderungen, etwa in Bezug auf Qualität, Dateneingabe und ‑abfrage, und Ermöglichung (nationaler) maßgeschneiderter Lösungen für die Integration internationaler Systeme in ein nationales Datenumfeld unter gleichzeitiger Berücksich­tigung bilateraler und internationaler Verfahren zum Informationsaustausch bei der Entwicklung solcher Lösungen; die Mitgliedstaaten selber sind in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Kohärenz in all diesen Prozessen sichergestellt ist, den operativen Erfordernissen entsprochen wird und die erforderlichen maßgeschneiderten Lösungen ermöglicht werden.

**F. Weiterverfolgung des systematischen Austauschs von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten und mit Agenturen und Einrichtungen der EU**

Voraussetzungen: systematischer Austausch von Informationen zur Ermöglichung der Echtzeit-Analyse unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Kapazität sowie der grenzüberschreiten­den operativen Maßnahmen, um Informationsdefizite und Überschneidungen von Tätigkeiten zu vermeiden; effizienter Informationsaustausch zwischen EU-Agenturen (insbesondere Europol, Eurojust und Frontex), soweit ihr Mandat und die sie betreffenden Rechtsvorschriften dies zulassen. Anforderungen: umfassende Berücksichtigung des jeweiligen Mandats, der triftigen operativen und rechtlichen Gründe (Ausnahmen[[14]](#footnote-14)), die einem Informationsaustausch entgegenstehen, wobei die Anwendung solcher Ausnahmen angesichts der sich schnell ändernden Umstände und engen Zeit­fenster für die rechtzeitige Bereitstellung relevanter Informationen fortlaufend kritisch zu überprü­fen ist.

**G. Informationsmanagement und Informationsaustausch bleiben ein Mittel zum Zweck[[15]](#footnote-15)**

Anforderungen: die für das Informationsmanagement und den Informationsaustausch festgelegten Prioritäten müssen den operativen Erfordernissen und Prioritäten entsprechen; es sollten – auch auf nationaler Ebene – jene Lösungen weiterverfolgt werden, die in Bezug auf Durchführbarkeit und Kostenwirksamkeit am besten geeignet sind und eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten aufwei­sen; damit einhergehen sollten eine wirksame Unterstützung und Überwachung des internationalen Informationsaustauschs sowie geringstmöglicher Verwaltungsaufwand[[16]](#footnote-16).

***3. Horizontale Leitlinien***

Abgesehen von den obengenannten Grundsätzen und den Maßnahmen in den einzelnen Kapiteln sollten die folgenden horizontalen Leitlinien vorangebracht werden, wobei die ersten beiden Punkte vorrangig zu behandeln sind.

* **Weiterverfolgung von Interoperabilitätslösungen, einschließlich – aber nicht zwangsläu­fig darauf beschränkt – der Umsetzung einer einzigen Suchschnittstelle im Anschluss an die Entwicklung einer technischen Lösung bzw. von technischen Lösungen und darüber hinausgehender Maßnahmen.** Als Voraussetzung sollten solche Bemühungen den Daten­schutzerfordernissen, den Bestimmungen zur Rechtshilfe und der uneingeschränkten Anwen­dung des Grundsatzes des Dateneigentümers in vollem Umfang Rechnung tragen und sie ermöglichen.Die Lösungen können Effizienzgewinne bei der Bereitstellung und Suche/Anfor­derung von Informationen bieten, sollten jedoch gewährleisten, dass die einschlägigen EU-Agenturen ihr Mandat erfüllen und die Mitgliedstaaten unterstützen können[[17]](#footnote-17). Lösungen, die einen einzigen Suchschritt vorsehen, sollten vorangebracht werden, indem auf bereits bestehenden bewährten Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene aufgebaut wird. Für die Umsetzung gilt Maßnahme 4 in Kapitel 2.
* **Sondierung des Mehrwerts, den ein gemeinsames System zum Abgleich biometrischer Daten für alle einschlägigen Informationssysteme hat, und Prüfung der Anforderungen an ein solches System.**[[18]](#footnote-18) Die Interoperabilität biometrischer Identifikatoren ermöglicht es, für mehrere Informationssysteme ein gemeinsames System zum Abgleich biometrischer Daten zu verwenden, und versetzt die Behörden in die Lage, die Identität einer Person genau festzustel­len. Das System muss die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten achten. Die hochrangige Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität, die von der Kom­mission eingesetzt wird, wird mit der Sondierung dieser Frage befasst; über die entsprechenden Ergebnisse soll sie dem Rat Bericht erstatten.
* **Auf ausdrückliches Ersuchen des Rates Sondierung der rechtlichen, technischen, opera­tiven und finanziellen Auswirkungen folgender Aspekte:**
  + - 1. **Interkonnektivitätslösungen, bei denen die Systeme sich gegebenenfalls gegenseitig kon­sultieren und der Grundsatz, dass der Dateneigentümer die Kontrolle über seine Daten behält, gewahrt bleibt;**
      2. **gemeinsamer Datenspeicher (datenarchitekturbezogene Lösungen auf dezentraler/ zen­traler Ebene noch zu bestimmen).** Der Datenspeicher würde es ermöglichen, bestehende Verbindungen zu ermitteln und durch die Kombination von in unterschied­lichen dezentralisierten Informationssystemen gespeicherten Datenelementen ein Gesamt­bild entstehen zu lassen, wodurch Informationslücken geschlossen würden.

Auf ausdrückliches Ersuchen des Rates wird die bei der Kommission angesiedelte hoch­rangige Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität ersucht, sich mit der Ermittlung der Auswirkungen zu befassen und dem Rat über die entsprechenden Ergeb­nisse Bericht zu erstatten.

* **Schaffung von Synergien zwischen dem Zollrisikomanagement**[[19]](#footnote-19) **und Informationen der JI-Agenturen.** Dies wird im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismus und der schweren und organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem gewerblichen Handel zu einer ver­stärkten Zusammenarbeit und einem verstärkten Informationsaustausch zwischen den Zoll­behörden und den für Justiz und Inneres zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EU führen. Die Risikomanagementstrategie der Zollunion umfasst den Informationsaustausch, die Analyse von Tendenzen bei Betrugspraktiken und das Fachwissen im Bereich der Zusammen­arbeit der Zollverwaltungen mit der Polizei und dem Grenzschutz. Dies sind Voraussetzungen für einen effizienten Beitrag des Zolls zur Sicherheit.

Der Aktionsplan zur Zollrisikomanagementstrategie umfasst eine spezifische Maßnahme für die Entwicklung sektorübergreifender Kooperationsvereinbarungen, die Verbesserung des Austauschs von Informationen (über Risiken) und des Zugriffs darauf sowie die Mitwirkung des Zolls bei der Bewertung von Risiken und Gefahren. JI- und Zollbehörden müssen zusam­menarbeiten, um die Ergebnisse dieser spezifischen Maßnahme in dem vorgegebenen Zeitrah­men zu erzielen.

* **Einleitung einer längerfristigen Initiative – in erster Linie durch die Einschätzung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und der EU-Agenturen – im Hinblick auf die Entwick­lung eines kohärenten Ansatzes für den Informationsaustausch mit Drittländern** **und Organisationen** unter umfassender Berücksichtigung der Grundrechte, der allgemeinen EU-Datenschutzvorschriften und der speziellen Datenschutzregelungen der EU-Agenturen. Die Erhebung, der Austausch und die Verknüpfung der Daten übersteigen die Fähigkeiten der EU und sollten in Anbetracht der Herausforderungen im JI-Bereich durch Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen verstärkt werden.

Die Leiter der JI-Agenturen der EU werden gebeten, zusammen mit den Leitungsgremien ihrer Agenturen, an denen die Mitgliedstaaten und die Kommission beteiligt sind, diese Elemente, die die Grundlage für die mögliche Einleitung dieser Initiative bilden, gemeinsam zu prüfen und den COSI darüber zu unterrichten. Anschließend sollte der COSI die Initiative unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten voranbringen.

***4. Weiteres Vorgehen***

Der Fahrplan und die flankierenden Maßnahmen werden vom Ständigen Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) auf zentraler Ebene und in strategischer Hinsicht überwacht. Die gezielten Maß­nahmen werden entsprechend den Aktionsplänen von den jeweils zuständigen Fachgremien des Rates (z.B. SAEGA, Gruppe "Terrorismus", Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz", Gruppe "Grenzen", Gruppe "SIS/SIRENE", Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen"), den Kommissionsgremien sowie den Leitungsgremien der EU-Agenturen überwacht; diese werden regelmäßig dem COSI Bericht erstatten. Bei der Überwachung wird den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kommission für Überwachung und Weiter­verfolgung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in vollem Umfang Rechnung getragen.

Die hochrangige Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität, die von der Kom­mission eingesetzt wird, wird ersucht, rechtliche, technische, finanzielle und operative Anforderun­gen für die Weiterverfolgung von Interoperabilitätslösungen bei Informationssystemen vorzuschla­gen. Im Anschluss an die Feststellungen der Expertengruppe wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament weitere spezielle Überlegungen zum weiteren Vorgehen – auch im Hinblick auf die Umsetzung, Überprüfung und Anpassung des Fahrplans – vortragen.

Der COSI wird alljährlich die Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans und der flankierenden Aktionspläne bestimmen, Haupthindernisse ermitteln, Vorschläge für das weitere Vorgehen vor­legen und gegebenenfalls beim Rat politische Leitvorgaben einholen. Die übrigen Gremien werden die betreffenden Schritte unternehmen und den COSI im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion unterrichten.

**KAPITEL 2: INFORMATIONSMANGAMENT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH IM BEREICH DER STRAFVERFOLGUNG, EINSCHLIESSLICH DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN**

***Thema 1 – Auf Informationen ausgerichteter Ansatz in der Strafverfolgung***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 1 | Ermittlung der ope­rativen und recht­lichen Hinder­nisse, um die **Verfügbar­keit** von Informatio­nen und die Folge­maßnahmen zu verbessern | Durchführung einer Analyse der Lücken und des Bedarfs bei den Strafverfolgungsbehörden der Mit­gliedstaaten unter Einbeziehung der Staatsanwalt­schaften, der JI-Agenturen der EU und der Zoll­behörden, um unter rechtlichen, operativen und verhaltensabhängigen Aspekten sowie unter dem Aspekt der (Informationstechnik-)Systeme/Techni­ken die Verfügbarkeit von Informationen in bestehenden und angestrebten Informationsinstru­menten der EU zu ermitteln, mit dem Ziel, Redun­danzen und Schwachpunkte festzustellen. Diese Analyse sollte eine ausführliche Bewertung der tatsächlichen operativen und rechtlichen Hindernisse (einschließlich der Art und Weise, in der Grundsätze angewendet werden) und Probleme beinhalten, um die Folgemaßnahmen zum Informationsaustausch in Strafverfolgungs- und Strafjustizsystemen zu ver­bessern und eventuelle Verbindungen zu Grenz­managementsystemen zu prüfen.  *Keine rechtlichen Änderungen erforderlich (bei den Folgemaßnahmen eventuell)* | Kommission (hochrangige Expertengruppe)  Mitgliedstaaten | Europol  Eurojust  Frontex  eu-LISA  FRA | 2017 | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | Haushalt der Kommission (nicht Finanzierungsprogramme der EU) |

Ergänzende Anmerkungen: Die Komplexität der gegenwärtigen Problemstellungen im Bereich der Strafverfolgung und dementsprechend der vielfältigen sich weiterentwickelnden Aufgaben, vor denen die Praktiker stehen, wirkt sich auf die Notwendigkeit, Informationen zu erhalten und zu analysieren/überprüfen, aus. Hieraus könnte sich folglich die Notwen­digkeit eines unmittelbaren Zugangs auf breiterer Grundlage zu Daten aus dem Bereich der Migration oder einer größeren Effizienz beim Informationsaustausch zwischen den Bereichen Migration und Strafverfolgung ergeben. Zudem könnte durch die Ausweitung der Zugangsrechte auf ein bestimmtes System die Notwendigkeit begrenzt werden, Daten in anderen Systemen zu speichern, wodurch Redundanzen vermieden würden und der Daten­schutz verbessert würde. In jüngster Vergangenheit sind einige Hindernisse ermittelt und im Rat auf verschiedenen Ebenen behandelt worden. Durch diese Maß­nahme soll das Bild vervollständigt werden, indem dafür gesorgt wird, dass alle etwaigen Lücken geschlossen werden.

Siehe Schlussfolgerungen des Rates im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch (EIXM) vom 6./7. Juni 2013 (Dok. 9811/13).

Die Erhebung, Prüfung und Verknüpfung von Informationen sollten zu operativen Folgemaßnahmen, wie beispielsweise Maßnahmen im Anschluss an einen Treffer, Ermittlungsmaßnahmen, Kontrollmaßnahmen, Identifizierung von Personen oder Finanzströmen und weiteren Maßnahmen führen. Diese Phasen lassen sich nur schwer gegeneinander abgrenzen. Voraussetzung für alle Phasen sind jedoch genügend konkrete Informationen (ein­schließlich zusätzlicher Informationen), damit entschieden werden kann, welche Maßnahme zu ergreifen ist. Dies ist unerlässlich, um für einen sach­gerechten Einsatz der Ressourcen zu sorgen und unangebrachte oder ineffiziente Maßnahmen zu vermeiden. In jüngster Vergangenheit sind einige Hindernisse festgestellt und in unterschiedlichen Ratsgremien behandelt worden. Durch diese Maßnahme soll das Bild vervollständigt werden, indem dafür gesorgt wird, dass alle etwaigen Lücken geschlossen werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 2 | Verbesserung der Daten- /Informations qualität | * + - 1. Im Rahmen der zuständigen Entscheidungs­gremien bzw. Arbeitsgruppen Unterbreitung von Vorschlä­gen zu, Erörterung und Vereinbarung von gemein­samen Standards (Strafverfolgung, Behörden, Staatsanwaltschaft) (Eingabe und Abfrage von Daten) für die Qualität der Daten /Informationen       2. Entwicklung einer zentralen Funktion für die Überwachung der Datenqualität durch eu-LISA.       3. Verbreitung von Datenqualitätsstandards anhand von gemeinsamen Handbüchern und der Weiter­gabe von bewährten Verfahren und Expertise zwischen Mitgliedstaaten; eu-LISA sollte Fach­wissen über die zentrale Funktion zur Über­wachung der Daten­qualität mit den Mitglied­staa­ten und anderen JI-Agenturen der EU austau­schen, wobei den Vorrech­ten der Mitgliedstaaten und anderer JI-Agenturen der EU zur Bestim­mung ihrer Überwachung der Informations­qualität Rechnung zu tragen ist.   *A&B: Eventuell rechtliche Änderungen /Maßnahmen erforderlich, C: keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten  Europol, Eurojust, Frontex,  eu-LISA | Kommission | A&C) 2018  B) 2018/2019 oder früher, abhängig davon, ob rechtliche Änderungen des Mandats der eu-LISA erforderlich sind | Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX)  Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN)  Gruppe "SIS/SIRENE"  Leitungsgremien der EU-Agenturen | A & C) Fonds für die innere Sicherheit (ISF)  B) Haushalt der eu-LISA – mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung aus dem EU-Haushalt |

Ergänzende Anmerkungen: Siehe Kapitel 1.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 3 | Vollständige Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit | A) Analyse, Entwicklung und Förderung von Lösungen im Bereich des eingebauten Datenschutzes  B) Austausch von Erfahrungen, Verfahren und Erkenntnissen im Hinblick auf die Umsetzung des EU-Datenschutzpakets  *Keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten  Kommission  eu-LISA | Europol, Eurojust, Frontex | 2017/2018 im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte und 2018-2020 im Hinblick auf die operativen Verfahren, Sensibilisierung. | Gruppe "Informations austausch und Datenschutz" (DAPIX) | Fonds für die innere Sicherheit (ISF) |

Ergänzende Anmerkungen: Die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Datenschutzvorschriften ist eine Voraussetzung für das Informationsmanagement und den Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung. Die beiden gesetzgebenden Organe haben am 28. April 2016 das EU-Datenschutzpaket angenommen. Das Paket muss nun umgesetzt werden; dafür werden Maßnahmen erforderlich sein, die Klarheit schaffen und den Praktikern für ihre tägliche Arbeit Anleitung und durchführbare Lösungen bieten. Der internationale Austausch von Fachkenntnissen, Erfahrungen und Verfahren wird dazu beigetragen, dass die Praktiker bei der Umsetzung und Anwendung der Anforderungen an den Datenschutz in der Praxis auf einheitlichere Weise unterstützt werden.

***Thema 2 – Auf die Praktiker ausgerichteter Ansatz bei Informationsmanagement und Informationsaustausch***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 4 | Hinarbeiten auf Interoperabilitätslösungen, beginnend aber nicht zwangs­läufig endend mit der Entwicklung von Informations­lösungen, die eine einzige Anlaufstelle auf nationaler und europäischer Ebene vorsehen, indem Lösungen voran­getrieben werden, die für die Mitglied­staaten eine einzige Schnittstelle für die Dateneingabe und ‑abfrage in nationalen, euro­päischen (z.B. SIS) und internationalen (z.B. Interpol) Infor­mationssystemen vorsehen | * 1. Bereitstellung standardisierter operativer Anfor­derungen – wie beispielsweise Mindestanforde­rungen an eine benutzerfreundliche Schnittstelle, die standardisierte Strukturen für Daten, Effi­zienz und operative Verbesserungen aufweist –, die maßgeschneiderte nationale Lösungen zulas­sen und Zugangsrechte achten; sowie Bereit­stellung bewährter Verfahren für Lösungen (als Lösungsbeispiele für den Zugang zu den Syste­men von Interpol und zu nationalen Systemen seien angeführt: die FIND- und MIND-Lösun­gen[[20]](#footnote-20) von Interpol sowie als Bespiel für Such­abfragen im Europol-Informationssystem EIS, dem AWF-Index und den nationalen Systemen: das von Europol unterstützte Pilotprojekt QUEST).   2. Analyse der bewährten Verfahren der Mitglied­staaten, durch die Praktikern ein mobiler Zugang in Echtzeit zu bestimmten Informationsquellen verschafft wird, und durch die standortbezogene Signale, Ausschreibungen und Fähigkeiten zur Bereitstellung von Echtzeit-Informationen, ein­schließlich Live-Video- und Audio-Streaming, generiert werden   *Die Untermaßnahmen A & B erfordern keine recht­lichen Änderungen. Sollten technische Anforderun­gen in Rechtsdokumenten enthalten sein, könnten jedoch Änderungen erforderlich sein.* | eu-LISA  Mitgliedstaaten, Kommission | Europol  Eurojust, Frontex  Interpol | A&B) 2018 im Anschluss an die Analyse der Lücken nach Maßnahme 1 | DAPIX  Expertengruppe "Informationssysteme und Interoperabilität" | Fonds für die innere Sicherheit (ISF) |

Ergänzende Anmerkungen: Die einfache Übermittlung von Informationen und Eingabe von Daten in Datenbanken sowie ein einfacher gleichzeitiger Zugang zu verschiedenen Systemen über eine Schnittstelle – entsprechend einem Ansatz für eine einzige Anlaufstelle für Informationen – ist von entscheidender Bedeutung für die Intensivierung des Informationsaustauschs und der Folgemaßnahmen zu ausgetauschten Informationen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass eine solche Schnittstelle nicht nur mit internationalen und europäischen Systemen, sondern auch mit nationalen Systemen kompatibel und zudem an alle genannten Systeme anpassbar sein muss. Zudem sollten diesbezügliche laufende Initiativen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Entwicklung des Universal Messaging Format (UMF).

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 5 | Weiterentwicklung des Universal Messaging Format (UMF) | Weiterentwicklung des Universal Messaging Format  Bei der Weiterentwicklung dieses Formats sollten die Strukturen und Entwicklungen bestehender Informationssysteme, wie z.B. des SIS, berücksichtigt werden, wohingegen bei der Weiterentwicklung dieser Systeme das UMF berücksichtigt werden sollte.  *In Abhängigkeit von dem nationalen und dem europäischen Rechtsrahmen kann die Umsetzung des UMF rechtliche Änderungen erfordern.* | Mitgliedstaaten  Europol  Frontex  eu-LISA  Interpol | Kommission | im Gange (seit 2016 Pilotprojekte bei Europol und in mehreren MS – UMF 3) | DAPIX | Das UMF3-Projekt wird aus dem Fonds für innere Sicherheit (ISF) finanziert. |

Ergänzende Anmerkungen: Mit dem Programm zur Koordinierung der UMF-Interoperabilität wird das Ziel verfolgt, eine allgemein anerkannte Standardspezifikation für den Informationsaustausch zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden zu erstellen. Durch das Programm wird die semantische Interoperabilität sichergestellt, was eine Verbesserung der Datenqualität bewirken wird. Das Programm ist in drei Phasen durchzuführen; zwei Phasen haben bereits zu Ergebnissen geführt: 1) Definition eines umfassenden European Police Information Model (EU-PIM), das die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten und den zentralen europäischen Institutionen bestehenden Police Information Models kombinieren wird; 2) auf der Grundlage des EU-PIM Ausarbeitung technischer Spezifikationen für das Universal Message Format (UMF). Es ist ein gemeinsamer technischer Standard verfügbar, der in IT-Systemen angewendet werden kann. 2016 wurde mit der dritten Phase (UMF3) begonnen; Ziel ist die Ausarbeitung eines Konzepts und eines Vorschlags für ein Verwaltungsgremium und einen Steuerungsprozess für die Pflege und die Weiterentwicklung des neuen Standards. Alle relevanten Akteure, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sollten dazu angehalten werden, den UMF-Standard durchgängig zu verwenden, um die grenzüberschreitende Kommunikation zu erleichtern.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 6 | Auf den und zwischen den verschiedenen Ebenen Stärkung des Vertrauens unter den Praktikern und Verbesserung ihrer Expertise, einschließlich des gegenseitigen Verständnisses in Bezug auf die jeweiligen Verfahren und den jeweiligen Hintergrund. | A) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Agen­turen der EU Ausarbeitung (bzw. Weiterentwick­lung) nationaler Fortbil­dungs- und Informations­programme für Strafverfolgungs­behörden und Staatsanwaltschaft, einschließlich gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen, wobei alle vorhande­nen Kanäle und Instrumente mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und ihren jeweiligen Voraus­setzungen und Vorteilen berücksichtigt werden.  B) Ausarbeitung von Programmen für den grenz­überschreitenden Austausch mit verschiedenen Gruppen von Praktikern unter­schiedlichster Ebenen.  Der Schwerpunkt sollte primär auf der integrier­ten Nutzung dieser Instrumente liegen, während nationale rechtliche, opera­tive und technische Unterschiede voll und ganz berücksichtigt wer­den sollten. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist das Manual on Law Enforcement Information Ex­change (Handbuch über den Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informatio­nen)[[21]](#footnote-21), das dem Personal der einzigen Anlaufstelle als Tool dienen soll. Das Handbuch wurde 2015 ange­nommen und wird regelmäßig aktualisiert.[[22]](#footnote-22)  Die Praktiker, einschließlich derer der einzigen Anlaufstellen (SPOC), der Zentren für die Polizei- und Zollzusammenarbeit (PCCC) und anderer, sollten in die Ausarbeitung und Durch­führung der besagten Programme eingebunden werden.  *A&B: Keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten  EPA  Europäisches Justizielles Netz für Strafsachen (EJN)  eu-LISA  SIRENE-Büros | Europol  Eurojust  Kommission  Interpol | Im Gange | DAPIX  Gruppe "Strafverfolgung" (LEWP)  Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" | A&B) Fonds für innere Sicherheit (ISF), zentraler Haushalt und nationale Programme  EPA und eu-LISA als Agenturen der EU erhalten keine Mittel aus Finanzierungsprogrammen der EU. Ihre Unterstützung erfordert hinreichende Mittel aus den regulären Haushaltslinien für diese Agenturen. |

Ergänzende Anmerkungen: EPA bietet bereits verschiedene Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Thema an, die als Grundlage dienen könnten; für das Fortbildungskonzept für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung bietet die Kommissionsmitteilung über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (Dokument COM(2013) 172) einige Anhaltspunkte. EPA und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen bieten Austauschprogramme an, die als Grundlage für intensivere und/oder erweiterte Initiativen dienen oder Anregungen für bilaterale/trilaterale Austauschprogramme geben könnten.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 7 | Grenzüber­schreitende Zusammen­arbeit im Bereich der Straf­verfolgung | 1. A) Vollständige Einführung der einzigen Anlaufstelle für den grenzüberschreitenden Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen in allen Mitgliedstaaten – einschließlich einer um­fassenden Verfügbarkeit (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche) im Zusammenhang mit Artikel 7 des Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus – auf der Grundlage der Leitlinien (Dokument 10492/14) und der Leitlinien für eine einzige Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) für den internationalen Austausch von strafverfolgungs­relevanten Informationen (Dokument 6721/14). 2. B) Im Einklang mit der Maßnahme betreffend die Strategie für das Informationsmanagement Ausarbeitung von Fortbildungs- und Austauschprogrammen für das Personal der einzigen Anlauf­stellen.   C) Analyse der Durchführbarkeit von computergestützter Über­setzung, mit dem Ziel, sowohl die Zeitverzögerung im Informa­tionsaustausch als auch die Arbeitsbelastung des Personals der einzigen Anlaufstellen zu verringern.   1. D) Entwicklung/Einführung wirksamer Lösungen für die Fall­bearbeitung und den Arbeitsablauf, insbesondere für die einzigen Anlaufstellen im Hinblick auf gegenseitige Rechts- und Amtshilfe.   Derartige Lösungen erfordern maßgeschneiderte Elemente, um nationalen Anforderungen zu genügen; die vorliegende Initiative sollte nur Unterstützung bieten. Somit kann die Anwendung (spezifischer) Lösungen nicht verbindlich sein.  E) Prüfung der Einrichtung einer gemeinsamen Plattform (Arbeitsgruppe im Rat oder Unterstützungsgruppe der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz"), die regelmäßige Treffen der Leiter der einzigen Anlaufstellen ermöglichen sollte, um aktuelle Fragen zu erörtern.  *A - E: keine rechtlichen Änderungen erforderlich.* | Mitgliedstaaten  EPA | Europol  Eurojust  Europäische Kommission (OLAF, General direk­tion Steuern und Zollunion)  eu-LISA | A) Im Gange – Abschluss 2018  B) Im Gange – Abschluss 2018  C) 2018  D) Im Gange  E) 2018 | DAPIX  Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN)  Gruppe "Strafverfolgung" (LEWP) | 1. entfällt 2. zentrale Finanzierung aus dem ISF EPA als Agentur der EU erhält keine Mittel aus Finanzierungs­programmen der EU. 3. EU-Finanzmittel 4. EU-Finanzmittel 5. entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Der Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen (vom 6./7. Juni 2013) im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch (EIXM) (Dokument 9811/13) die Notwendigkeit der Einrichtung einheitlicher Anlaufstellen (SPOC) für den grenzüberschreitenden Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen in allen Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurden die in Dokument 10492/14 enthaltenen Leitlinien ausgearbeitet. Die Einrichtung der einzigen Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten sollte im Einklang mit diesen Leitlinien weiter vorangetrieben werden; dabei sollten den rechtlichen, operativen, verfahrenstechnischen und sonstigen zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschieden Rechnung getragen werden. Dies würde den Informationsaustausch im Hinblick auf die Amtshilfe beschleunigen und kohärenter machen und eine bessere Beaufsichtigung des Informationsflusses ermöglichen. Es würde durch die Einführung wirksamer Lösungen für die Fallbearbeitung und den Arbeitsablauf unterstützt. Derartige Lösungen erfordern maßgeschneiderte Elemente, um nationalen Anforderungen zu genügen; die vorliegende Initiative sollte nur Unterstützung bieten. Somit kann die Anwendung (spezifischer) Lösungen nicht verbindlich sein.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 8 | Verbesserung des bilateralen Austauschs von strafverfolgungs­relevanten Informationen | Stärkung der Zentren für die Polizei- und Zollzusammenarbeit (PCCC) und Verbesserung ihrer Zusammenarbeit mit den einzigen Anlaufstellen (SPOC) unter gleichzeitiger Sicherstellung einer zentralen Beaufsichtigung (auf nationaler oder zumindest staatlicher Ebene) und Kontrolle des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs.  *Keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten | Europol  Frontex | Im Gange | DAPIX  Gruppe "Zusammen­arbeit im Zollwesen" | ISF-finanziertes Projekt |

Weitere Anmerkungen: In der EU bestehen über 40 Zentren für die Polizei- und Zollzusammenarbeit (PCCC). Sie sind wichtige Instrumente für strafrechtliche Ermittlungen und die Prävention von Straftaten in Grenzgebieten; ihr Zweck ist der rasche und ungehinderte grenzüberschreitende Informationsaustausch. Sie sollten gestärkt werden, damit sichergestellt ist, dass sie ordnungsgemäß ausgerüstet sind und angesichts sich rasch verändernder Sicherheitsrisiken ihrer Aufgabe gerecht werden können.

***Thema 3 – Optimale Nutzung der europäischen Informationssysteme***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 9 | Verbesserung des Informationspotenzials der EU-Agenturen | Vermehrte Datenbereitstellung an Europol und Eurojust sowie systematischer Informations­austausch über Fälle, wenn dies sachdienlich ist  *Keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten | Europol  Eurojust | Im Gange | Verwaltungsrat von Europol  Eurojust-Kollegium | entfällt |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 10 | Umfassende Nutzung des SIS, des VIS und von EURODAC durch Europol | A) Umfassende Nutzung durch Europol des ihm gewährten Zugangs zum SIS, zum VIS und zu EURODAC, auch durch Herstellung wirksamer technischer Verbindungen, und  B) nach Umsetzung dieser Schritte Ermittlung etwaiger Hindernisse für einen chargenweise durchgeführten Datenabgleich dieser Systeme und Führung von Statistiken und Analysen über die Nutzung der vorgenannten Datenbanken entsprechend den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.  *A&B: Keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Europol / Kommission /  eu-LISA | Mitgliedstaaten | Im Gange, – Abschluss der Maßnahme A im Jahr 2017 | Verwaltungsrat von Europol  Verwaltungsrat von eu-LISA  Gruppe "Informationssysteme und Interoperabilität" | Europol-Haushalt |

Ergänzende Anmerkungen: Die EU gewährt Europol Zugang zu ihren zentralen Datenbanken, doch Europol macht von dieser Möglichkeit bisher noch nicht in vollem Umfang Gebrauch. Europol darf auf die im SIS gespeicherten Daten über Festnahmen, verdeckte oder gezielte Kontrollen und beschlagnahmte Gegenstände auf direktem Wege zugreifen und diesbezügliche Suchabfragen vornehmen. Bisher hat Europol nur eine relativ begrenzte Anzahl von Suchabfragen im SIS vorgenommen, ist aber bestrebt, eine Lösung für Batch-Abfragen umzusetzen, die einen Abgleich insbesondere der von Dritten erhaltenen Daten mit den Europol-Datenbeständen innerhalb des aktuellen Rechtsrahmens ermöglicht, was einen Dialog mit der gemeinsamen Kontrollinstanz über Datenschutzfragen erfordert. Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist für Europol seit September 2013 rechtlich möglich. Auf EURODAC-Daten darf Europol gemäß der EURODAC-Rechtsgrundlage seit Juli 2015 zugreifen. Europol sollte seine laufenden Arbeiten für seine Anbindung an das VIS und EURODAC beschleunigen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/ Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 11 | Effektivere Nutzung des Schengener Informations­systems (SIS) | A) Strafverfolgungs-, Grenzschutz- und Einwanderungs­behörden geben auf der Grundlage der geltenden Rechts­vorschriften nach Möglichkeit Identifikatoren (Kopie des Reisepasses, digitales Foto, biometrische Daten, DNA-Profile) in Ausschreibungen ein; dies ermöglicht die Suche nach Fingerabdrücken und Bereitstellung von Lichtbildern im Fall eines Treffers. Die Arbeitsbelastung der SIRENE-Büros und anderer Anwender sollte bewertet werden, wenn diese Maßnahme weiterverfolgt wird, einschließlich durch Lösungen, die eine einfache Auswertung der Informationen ermöglichen.  B) Aufnahme eines automatisierten Identifikationssystems für Fingerabdrücke (AFIS) in das SIS auf zentraler und nationaler Ebene im Hinblick auf seine umfassende Nutzung.  C) Ausarbeitung einer kurzfristigen Lösung für den gegen­seitigen Austausch von Informationen zwischen Mitglied­staaten des Schengen-Raums, nicht dem Schengen-Raum angehörenden Mitgliedstaaten und Mitgliedstaaten, die die Instrumente des Schengen-Besitzstands in Erwartung einer dauerhaften Lösung dieses Problems in Bezug auf die Bereitstellung für und den Zugang zu EU-Datenbanken teilweise nutzen.  *A - C: keine rechtlichen Änderungen erforderlich.* | Mitgliedstaaten  Kommission  eu-LISA | Europol  Eurojust  Frontex  SIRENE-Büros | A) Allmählicher laufender Prozess in Abhängigkeit von Verfügbarkeit und Möglichkeiten auf nationaler Ebene  B) 2017 (zentral) / ab 2018 (national)  C) 2017/2018 | A) Gruppe "SIS/SIRENE"  B) Verwaltungsrat von eu-LISA  Ausschuss SIS/VIS  C) Gruppe "SIS/SIRENE"  Ausschuss SIS/VIS | A) entfällt  B) Einführung auf zentraler Ebene – EU-Haushalt  Einführung auf nationaler Ebene – nationale Haushalte (nach 2017 u.U. ISF-Mittel)  C) noch festzulegen |

Ergänzende Anmerkungen: Eine bessere Identifizierung von Personen im Falle eines Treffers wird durch das Hochladen von verfügbaren zusätzlichen Informationen mit der Ausschreibung ermöglicht werden. Dabei kann es sich um verschiedene Indikatoren wie beispielsweise biometrische Daten, Warnhinweise oder (digitale) Fotos handeln. Auch die Suche nach Fingerabdrücken mittels eines in das SIS aufzunehmenden AFIS (automatisierten Identifikationssystems für Fingerabdrücke) wird die Identifizierung beschleunigen und zu zuverlässigeren Ergebnissen führen. Diese Identifikatoren sollten – sofern sie verfügbar sind – in die Ausschreibungen aufgenommen werden. Das Fehlen von Identifikatoren sollte eine Ausschreibung jedoch nicht verhindern. Die Mitgliedstaaten werden die nationalen Verfahren zur Durchsetzung der Aufnahme solcher Identifikatoren in Ausschreibungen verbessern.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 12 | Effektivere Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) | Überprüfung der Rechtsgrundlage des Schengener Informationssystems unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Kommission (einschließlich neuer Funktionen, Ausweitung des Zugangs von EU-Agenturen unter umfassender Berücksichtigung des Grundsatzes des Dateneigentümers und der Rechtsgrundlage der Agenturen, Erleichterung des Zugangs zu Informationen über Treffer). Die Überprüfung sollte zu einer langfristigen Lösung für den gegenseitigen Austausch von Informationen zwischen Schengen-Ländern, nicht dem Schengen-Raum angehörenden Ländern und Mitgliedstaaten, die die Schengen-Instrumente teilweise nutzen, führen.  Weitere Prüfung der Frage, ob Rückkehranordnungen der Mitgliedstaaten in das SIS aufgenommen werden können oder sollten, und Entscheidung diesbezüglich.  *Rechtliche Änderungen erforderlich* | Kommission  Rat  Europäisches Parlament | eu-LISA  Europol  Eurojust  Frontex | Im Gange  Vorschlag Ende 2016  Annahme durch Mitgesetzgeber 2017 | Gruppe "Schengen" (SIS/SIRENE) | EU-Finanzmittel für Umsetzung |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 13 | Volle Ausschöpfung der Möglichkeiten des Prüm-Rahmens für den Austausch von Fingerabdruck-, DNA- und Fahrzeugregisterdaten. | A) Durchführung von EU-Pilotprojekten und erforderlichenfalls Folgemaßnahmen zur Intensivierung der Verbindungen der Mitgliedstaaten zum Prümer Netzwerk.  B) Ermittlung der größten Hindernisse für  i: die Anbindung an das Prümer Netzwerk,  ii: die volle Ausschöpfung der Möglichkeiten des Prüm-Rahmens,  iii: die Überwindung der Hindernisse.  C) Prüfung der Möglichkeit einer Aufnahme von Europol als Partner in den Prüm-Rahmen im Hinblick auf die Ermöglichung von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregister-Datenabgleichen mit Drittländern, mit denen Europol ein operatives Abkommen geschlossen hat, unter umfassender Berücksichtigung des Grundsatzes des Dateneigentümers.  *A&B: Keine rechtlichen Änderungen erforderlich, C: Rechtliche Änderungen erforderlich* | A) Kommission B) Mitgliedstaaten, Kommission  C) Kommission | Europol  Eurojust  Frontex | A) Im Gange  B) Im Gange  C) 2018 | Kommission  DAPIX | A&B (i und ii)  entfällt  B (iii): Finanzierung nationaler Programme mit ISF-Mitteln  C entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten sind wichtige Identifikatoren in strafrechtlichen Ermittlungen und liefern möglicherweise Beweise für Strafverfahren. Angesichts der zunehmenden internationalen Dimension der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Bedrohungen der Sicherheit ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Mitgliedstaaten so bald wie möglich vollständig am automatisierten Datenaustausch im Prüm-Rahmen teilnehmen. Zudem sollten die Mitgliedstaaten der operativen Verbindung mit anderen Mitgliedstaaten Priorität einräumen. Hindernisse bei der Umsetzung sollten so bald wie möglich angegangen werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 14 | Verbesserung des Austauschs von Strafregisterdaten, insbesondere in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit Terrorismus | A) Erleichterung des Zugangs aller maßgeblichen Behörden zu ECRIS und verstärkte Nutzung des Systems  B) Ergänzend hierzu Erwägung von (nicht auf das ECRIS-System gestützten) Lösungen, die einen proaktiven Austausch von Daten über Verurteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismus, ermöglichen; und gegebenenfalls Einschätzung der rechtlichen und praktischen Machbarkeit einer Lösung, die die Weitergabe bestimmter Angaben über Verurteilungen an die zuständigen Behörden beinhaltet.  *A: Keine rechtlichen Änderungen erforderlich, B: Rechtliche Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten  Eurojust  Kommission | Europol  Frontex  OLAF  eu-LISA | A) Im Gange  B) 2019 | Gruppe "Zusammen­arbeit in Strafsachen" (COPEN) | A) entfällt  B) noch festzulegen |

Ergänzende Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten sollten in die Erleichterung des Zugangs zu ECRIS auf nationaler Ebene investieren, um für eine verstärkte Nutzung von ECRIS zu sorgen. In dringenden Fällen sollten die Mitgliedstaaten auf Eurojust zurückgreifen, um Strafregisterdaten zu erhalten. Wenn der Zugang noch nicht eingerichtet wurde, sollten die Mitgliedstaaten Informationen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI austauschen. Nach Annahme des Legislativvorschlags über die Ergänzung von ECRIS durch ein Indexsystem, mit dem die Mitgliedstaaten feststellen können, welcher Mitgliedstaat im Besitz von Strafregisterdaten über einen Drittstaatsangehörigen ist, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, von dieser Möglichkeit in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 15 | Verbesserung der Koordinierungs- und Überwachungsfähigkeiten der Eurojust-Mitglieder | Ermöglichung der Einrichtung des Fallbearbeitungssystems (CMS) von Eurojust und Anbindung der Mitglieder des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)  *Keine rechtlichen Änderungen erforderlich* | Mitgliedstaaten  Eurojust | Europol  Frontex  OLAF | Im Gange, geplanter Abschluss  2017/2018 | Eurojust-Kollegium | EU-Finanzmittel |

Ergänzende Anmerkungen: Das Fallbearbeitungssystem (CMS) dient der Speicherung und Verarbeitung fallbezogener Daten, die Eurojust im Zuge von Rechtshilfeersuchen übermittelt werden. Zur Verbesserung seiner Funktionalität und operativen Leistungsfähigkeit wurden 2015 zwei aktualisierte Versionen des CMS freigegeben, um die Umsetzung der Anbindung von ENCS-Mitgliedern aus allen Mitgliedstaaten an das CMS gemäß Artikel 12 des Beschlusses des Rates zur Errichtung von Eurojust zu unterstützen. Mit einer Reihe von Mitgliedstaaten wurden sichere Netzverbindungen eingerichtet und damit wurde ein sicherer Austausch von Informationen zwischen Eurojust und diesen Mitgliedstaaten sichergestellt. Der Mehrwert gut funktionierender nationaler Eurojust-Koordinierungssysteme (ENCS) ist insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung deutlich geworden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 16 | Straffung und Beschleunigung des internationalen Informationsaustauschs durch Automatisierung manueller Verfahren | Abwicklung des Projekts für den automatischen Datenaustausch (ADEP)  Dieses Projekt muss die Komplementarität mit bestehenden Lösungen für das Informationsmanagement, vor allem in Bezug auf Europol (EIS), gewährleisten und der Ermittlung von kostengünstigen, rechtssicheren und benutzerfreundlichen Lösungen dienen.  *Rechtliche Änderungen eventuell erforderlich, insbesondere bei der Umsetzung* | Mitgliedstaaten | Europol | Im Gange, gemäß dem aktuellen IMS-Projekt. | DAPIX | ISF-finanziertes Projekt |

Ergänzende Anmerkungen: Der rasche und effiziente Informationsaustausch ist von wesentlicher Bedeutung für die Gewährleistung zügiger Folgemaßnahmen bei Ermittlungen, Kontrollen und anderen Tätigkeiten. Daher ist es wichtig, schnell festzustellen, wo wesentliche Informationen zu finden sind, und sich an die richtige Stelle zu wenden. Der automatisierte Datenaustausch (ADEP) soll dieser Anforderung gerecht werden und leistet damit einen Beitrag zu den Zielen des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates ("schwedischer Rahmenbeschluss"). Die technische Abwicklung des ADEP erfolgt unter Berücksichtigung von Anhang A des Beschlusses 2009/316/JI (ECRIS) über die Kategorien von Straftatbeständen.

**KAPITEL 3: VERSTÄRKUNG DER ERHEBUNG, ÜBERPRÜFUNG UND VERKNÜPFUNG VON INFORMATIONEN FÜR DIE AUFSPÜRUNG VON AN TERRORISMUS UND AKTIVITÄTEN MIT TERRORISMUSBEZUG BETEILIGTEN PERSONEN UND IHRER REISEBEWEGUNGEN**

***Thema 1 – Verbesserung der bestehenden Instrumente – Quantität, Qualität und Rechtzeitigkeit***

**SIS**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 17 | Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses darüber, wann eine Person im Zusammenhang mit Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug im SIS ausgeschrieben werden sollte | Einigung auf Richtkriterien für die Eingabe von SIS-Ausschreibungen mit Terrorismusbezug | Mitgliedstaaten, TWP, Ausschuss SIS/VIS | Mitgliedstaaten (SIRENE-Büro)  eu-LISA | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: SIS ist bereits ein nützliches Instrument; gemeinsame Kriterien, um zu bestimmen, ob eine Person an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt ist, werden einen Mehrwert darstellen. Dies wird sich positiv auf die Eingabe von SIS-Ausschreibungen und das Vorgehen der Endnutzer bei einem Treffer auswirken. Die unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen bei der Eingabe des Straftatbestands "Aktivitäten mit Terrorismusbezug" erschweren eine klare Einstufung in Bezug auf die betreffenden Personen. Die Definition des Begriffs "Terrorismus" im überarbeiteten Rahmenbeschluss 2002/475/JI vermittelt eine Richtschnur für weitere Bemühungen mit Blick auf stärker harmonisierte Anwendungen. Um klare Erwartungen hinsichtlich der in Bezug auf SIS-Ausschreibungen und Informationsaustausch zu ergreifenden Maßnahmen und erforderlichen Reaktionen zu formulieren, werden Richtkriterien in Bezug auf Austausch und Weitergabe von Informationen über Personen vorgegeben, die sich von Konfliktgebieten angezogen fühlen, um dort entweder zu kämpfen oder terroristische Gruppierungen zu unterstützen. Diese Maßnahme hängt mit Maßnahme 20 zusammen.

Die Gruppe der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten hat sich bereits auf eine Liste von Kriterien geeinigt, die in einem Anhang zu den Schlussfolgerungen von Mailand vom 7. Juli 2014 enthalten sind (siehe Anlage)[[23]](#footnote-23). Richtkriterien werden auf der Grundlage dieser Liste sowie aktueller Informationen und anderer Indikatoren – wie etwa die gemeinsamen Risikoindikatoren für die Durchführung von Grenzkontrollen (wie sie von Frontex und der Dumas-Gruppe ausgearbeitet worden sind) – vereinbart.

Diese Kriterien können für den Informationsaustausch mit Europol, beispielsweise mit dem Europol-Informationssystem und der Kontaktstelle TRAVELLERS herangezogen werden. Diese Maßnahme ist eng verbunden mit Maßnahme 24 in Bezug auf die (Qualität der) bei einer Ausschreibung mit dem M-Formular erteilten Informationen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 18 | Gewährleistung der Bereit­stellung strukturierter Informationen über Perso­nen, die an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, für die SIRENE-Büros und die SIS-Endnutzer | Erstellung der Ausschreibungen durch die Mitgliedstaaten, sobald Kriterien erfüllt sind (sofern dem keine operativen Gründe entgegenstehen) | Mitgliedstaaten | SIRENE-Büros | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Ausschreibungen zu Personen erfolgen auf der Grundlage der unter Maßnahme 1 ausgearbeiteten Richtkriterien. Die Mitgliedstaaten müssen die Kriterien bei der Entscheidung, ob eine Ausschreibung erstellt werden sollte, berücksichtigen. Auch wenn diese Kriterien nicht rechtsverbindlich und nicht erschöpfend sind, sollte die Erfüllung von nur einem der Kriterien zur Eingabe einer Ausschreibung führen, es sei denn, ein Mitgliedstaat bestimmt, dass eine Ausnahme gemacht werden muss. Jegliche Übermittlung und Weitergabe von Informationen über die genannten Personen unterliegt selbstverständlich weiterhin den im nationalen und europäischen Recht vorgesehenen Schutzmechanismen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine sorgfältige Prüfung in Fällen, in denen trotz Erfüllung der Kriterien keine Ausschreibung erstellt wird. Die Mitgliedstaaten werden Erkenntnisse über die Auslegung von Rechtsnormen oder nationalen operativen Gepflogenheiten austauschen, um das gegenseitige Verständnis und die Entwicklung bewährter Verfahren zu verstärken. Diese Maßnahme hängt mit Maßnahme 17 zusammen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 19 | Gewährleistung eines deutlichen Hinweises an die SIRENE-Büros und SIS-Endnutzer, dass eine Ausschreibung eine an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligte Person betrifft | Verwendung der Kennzeichnung "Aktivitäten mit Terrorismusbezug", falls zutreffend | Mitgliedstaaten | Ausschuss SIS/VIS, SIRENE-Büros  eu-LISA | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Kennzeichnung "Aktivitäten mit Terrorismusbezug" wird bei Ausschreibungen von Personen hinzugefügt, auf die diese Kennzeichnung zutrifft. Die standardmäßige Einstellung wird so gehalten sein, dass bei jeder Eingabe einer Ausschreibung nach Artikel 36 des SIS-II-Beschlusses zur verdeckten oder gezielten Kontrolle einer an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligten Person stets die Kennzeichnung "Aktivitäten mit Terrorismusbezug" der Ausschreibung hinzugefügt wird, wenn unverzüglich gehandelt werden muss. Durch die standardmäßige Verwendung der Kennzeichnung können in der Praxis Klarheit und Kohärenz gewährleistet werden. Über die auf den Kriterien beruhende Eingabe einer Ausschreibung hinaus wird die Verwendung der Kennzeichnung dem SIRENE-Büro und den Endnutzern sogar noch mehr Erkenntnisse und Gewissheit darüber verschaffen, was von den auf der Ausschreibung beruhenden Maßnahmen erwartet wird. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine sorgfältige (operative) Prüfung in dem Fall, in dem die Kennzeichnung der Ausschreibung nicht hinzugefügt wird. Jegliche Übermittlung und Weitergabe von Informationen über die genannten Personen unterliegt selbstverständlich weiterhin den im nationalen und europäischen Recht vorgesehenen Schutzmechanismen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 20 | Gewährleistung einer hinreichenden Qualität der Daten im SIS, so dass faktengestützte Folgemaßnahmen getroffen werden können | Einhaltung der Mindeststandards für die vom SIS verlangte Datenqualität durch die Mitgliedstaaten | Mitgliedstaaten, SIS/SIRENE, Kommission, Ausschuss SIS/VIS | eu-LISA  SIRENE-Büros | 2017 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI)  eu-LISA | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Behörden der Mitgliedstaaten benötigen Einblick in die Gültigkeit/Zuverlässigkeit der weitergegebenen Informationen, um bei einem Treffer wirksame Folgemaßnahmen treffen zu können. Das Fehlen gemeinsamer Standards zwischen den Mitgliedstaaten verringert die Wirkung von Informationsaustausch und Folgemaßnahmen. Dies gilt sowohl für die in das Schengener Informationssystem (SIS) und in das Europol-Informationssystem (EIS) eingestellten Informationen als auch für die Informationen, die an die Europol-Kontaktstellen TRAVELLERS und HYDRA weitergegeben werden. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Einhaltung der gemeinsam vereinbarten operativen und technischen Anforderungen an die Datenqualität. Es finden regelmäßige Beratungen statt, bei denen beispielsweise die Bedeutung und der genaue Verwendungszweck der bereitgestellten und der eingegangen Daten, die Datenübertragung in einer gemeinsam vereinbarten Sprache und die Ermöglichung der Priorisierung bestimmter Maßnahmen im Detail angegeben werden. Technische Lösungen im SIS zur Förderung der Einhaltung werden von eu-LISA erforscht und umgesetzt mit dem Ziel einer regelmäßigen Rückmeldung an die Mitgliedstaaten bezüglich der Datenqualität. Der Kommission werden hochrangige Kurzberichte übermittelt. Für den Austausch zusätzlicher Informationen sollte ein spezielles SIRENE-Formular mit im Voraus festgelegten Multiple-Choice-Feldern ausgearbeitet werden. Bis dahin sollten die Mitgliedstaaten im M-Formular zumindest Mindestangaben zu den Gründen und Umständen der Informationsweitergabe bereitstellen. Die bloße Übermittlung eines nahezu leeren Formulars entspricht nicht den operativen Anforderungen. Dies sollte zu den bestehenden im Voraus bestimmten Feldern und Eingabeflächen für freien Text hinzukommen; sie sollten ausgefüllt werden, um die Fertigstellung des M-Formulars zu ermöglichen. Was die eu-LISA unterstellten Systeme anbelangt, so fallen die betreffenden Maßnahmen unter den Aktionsplan für Informationsmanagement und Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung.

| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 21 | Gewährleistung, dass zusätz­liche Strafregister­infor­mationen für die SIRENE-Büros und die SIS-Endnut­zer verfügbar sind | Aufnahme zusätzlicher Informationen auf der Grundlage des Strafregisters (nationale Datenbanken und ECRIS) mit einer Ausschreibung | Mitgliedstaaten, Ausschuss SIS/VIS | Eurojust  SIRENE-  Büros, Kommission | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Strafregisterinformationen zu einer Person, für die eine SIS-Ausschreibung erstellt wird, werden – falls verfügbar und relevant – zusammen mit der Ausschreibung hochgeladen. Die Verwendung von ECRIS-Informationen bei der Eingabe von SIS-Ausschreibungen – insbesondere auch bei "Aktivitäten mit Terrorismusbezug" – kann dem SIRENE-Büro und den Endnutzern wertvolle Hinweise liefern.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 22 | Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses im Hinblick auf die unverzügliche Meldung bei einem Treffer im SIS | Gemeinsame Festlegung, wann eine unverzügliche Meldung bei einem Treffer erforderlich ist und welche Maßnahmen getroffen werden sollten | TWP, SIS/SIRENE | SIRENE-Büros  Kommission, eu-LISA | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Der Charakter einiger Artikel – wie etwa Artikel 24 der SIS-II-Verordnung sowie die Artikel 36 und 38 des SIS-II-Beschlusses – lässt unterschiedliche Auslegungen der Maßnahmen bei einem Treffer zu. So werden beispielsweise Personen, gegen die ein nationales Reiseverbot verhängt wurde, möglicherweise nicht auf der Grundlage einer Ausschreibung nach Artikel 36 angehalten, obwohl sie gegen ihr Reiseverbot verstoßen haben. Die Beschlagnahmung von Dokumenten im Zuge von Ausschreibungen zur Beschlagnahme (nach Artikel 38 des SIS-II-Beschlusses) erfolgt nicht immer automatisch, sondern kann in Abhängigkeit von nationalen Rechtsvorschriften erfolgen.

Außerdem weichen die nationalen Verfahren für die Einführung einer Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung aufgrund einer Ausschreibung stark voneinander ab. Zeit ist ein entscheidender Faktor; daher benötigen die Behörden Klarheit darüber, warum eine unverzügliche Meldung erforderlich ist, und welche Art von Maßnahmen zu treffen sind. Um eine gemeinsame Anwendung und eine gemeinsame Auslegung sicherzustellen, werden die Kriterien für die Verwendung der neuen Option "unverzügliche Meldung" harmonisiert und es wird präzisiert, in welchen Fällen von dieser Option Gebrauch gemacht werden sollte. Diesbezüglich bedarf es einer Studie der Kommission (oder von eu-LISA), um die Ergebnisse in Fällen "unverzüglicher Meldung" anzugeben. Das M-Formular sollte weitere Informationen enthalten, die unmittelbar dem vor Ort tätigen Beamten übermittelt werden können. Die Kontaktaufnahme mit den zuständigen SIRENE-Büros sollte unverzüglich – beispielsweise fernmündlich – erfolgen. Das SIRENE-Handbuch wird geändert, um gemeinsam vereinbarte wünschenswerte Handlungen vorzugeben und die Einhaltung zu unterstützen. Für ein ordnungsgemäßes Handeln ist die Schulung der Endnutzer von ausschlaggebender Bedeutung. Weitere Spezifikationen zur Verbesserung der Praxis bei bestimmten Artikeln werden übernommen, wenn sie für den betreffenden Artikel angemessen sind.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 23 | Ermöglichung einer Vorgabe in SIS-Ausschreibungen, eine einstweilige und befristete Ingewahrsam- oder Inhaftnahme durchzuführen, falls hinreichende nationale rechtliche Gründe vorliegen | Schaffung einer neuen Art von Maßnahmen | Kommission, SIS/SIRENE | Mitgliedstaaten | 2017-2018, im Gange (Aktualisierung der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses) | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die derzeitigen Handlungsmöglichkeiten nach einem Treffer zu Ausschreibungen nach Artikeln der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses werden dem operativen Bedarf nicht vollständig gerecht. So gestattet die Natur des Artikels 36 des SIS-II-Beschlusses keine anderen Arten von Maßnahmen als verdeckte oder gezielte Kontrollen. Oftmals gibt es noch keinen Europäischen Haftbefehl für die Person, zu der eine Ausschreibung wegen Aktivitäten mit Terrorismusbezug nach Artikel 36 des SIS-II-Beschlusses besteht, obwohl nach einem Treffer möglicherweise mehr zu tun ist als nur die Vornahme einer verdeckten oder gezielten Kontrolle. Ein Beispiel hierfür wären Personen, gegen die ein nationales Reiseverbot verhängt wurde. Daher sollte – unter Beibehaltung der nach den bestehenden Ausschreibungen im SIS-Rechtsrahmen bestehenden Möglichkeiten – eine neue Art von Maßnahmen die Möglichkeit einer vorläufigen und befristeten Ingewahrsam- oder Inhaftnahme vorsehen, falls hinreichende rechtliche Gründe auf nationaler Ebene vorliegen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle  Unterstützung |
| 24 | Sorge dafür, dass die Endnutzer für die Durchführung verdeckter und (falls nationale rechtliche Gründe vorliegen) gezielter Kontrollen ausgestattet sind | Verstärkung wirksamer verdeckter und gezielter Kontrollen, auch durch Schulung des Schulungspersonals | Kommission, Mitgliedstaaten, EPA, eu-LISA | SIRENE-Büros | 2016 (Beginn) – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Durchführung einer verdeckten Kontrolle ist auch eine Frage ordnungsgemäßer Unterrichtung und Schulung, z.B. Schulung des Schulungspersonals. Dies gilt besonders, wenn es um eine Ausschreibung mit der Kennzeichnung "Aktivitäten mit Terrorismusbezug" geht. Zur Ermöglichung einer besseren Unterstützung der Endnutzer muss das M-Formular mit speziellen Informationen, wie etwa Warnkennzeichnungen, ausgefüllt werden. Schulungsmaßnah­men für die Endnutzer – auch mit Unterstützung durch die EPA– und technische Unterstützung sollten den Mitgliedstaaten die Durchführung verdeckter oder gezielter Kontrollen ermöglichen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 25 | Systematische Rückmeldungen nach Treffern oder Ersuchen um unverzügliche Maßnahmen an die nationalen SIRENE-Büros und an den Emittenten der Ausschreibung | Ermöglichung der systematischen Meldung eines Treffers im SIS an das nationale SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, in dem der Treffer verzeichnet wurde, sowie an das nationale SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung erstellt hat | Ausschuss SIS/VIS, Kommission, Europol, Mitgliedstaaten | SIRENE-Büros | 2017 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Echtzeit-Meldungen an die SIRENE-Büros, wenn eine Ausschreibung mit Terrorismusbezug abgefragt wird, erfolgen nicht immer; dies ist besonders notwendig bei Ausschreibungen, bei denen eine unverzügliche Meldung erforderlich ist, und bei Ausschreibungen in Bezug auf "Aktivitäten mit Terro­rismusbezug". Dies gilt auch für alle beim Informationsaustausch eingehenden zusätzlichen Informationen.

Insbesondere nach gewichtigeren Ereignissen ist die Übermittlung von Informationen an die anderen Mitgliedstaaten unabdingbar. Daher sollte jeder festgestellte Treffer unverzüglich und automatisch dem nationalen SIRENE-Büro gemeldet werden, das die Ausschreibung erstellt hat.

Bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten und technische Unterstützung, mit deren Hilfe Informationen für den Endnutzer und die SIRENE-Büros unmittelbar verfügbar gemacht werden, sollten als Lösung für diese Maßnahme erwogen werden. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit einer systematischen Übermittlung von Treffern – und dazugehörigen Informationen – an Europol, beispielsweise an die Kontaktstellen TRAVELLERS oder HYDRA, in Betracht ziehen. Die systematische Weitergabe von Trefferinformationen an Europol erfordert möglicherweise Änderungen an Rechtsvorschriften und muss daher einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 26 | Sorge dafür, dass Informationen über extremistische Redner, die als Bedrohung der öffentlichen Ordnung angesehen werden, zwischen den Mitgliedstaaten weitergegeben werden | Optimale Nutzung des SIS, in erster Linie mittels Artikel 24 Absatz 3 und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen, die sich nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten | Kommission, Unionsgesetzgeber, Folgemaßnahmen durchführende Mitgliedstaaten | Mitgliedstaaten (z. B. SIRENE-Büros) | 2017 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten kommen überein, alle extremistischen Redner – ob der Visumpflicht unterworfen oder nicht –, die als Bedrohung der öffentlichen Ordnung erachtet werden und in die EU einreisen möchten, im SIS nach dem entsprechenden Artikel zu kennzeichnen. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Kenntnis von den von anderen Mitgliedstaaten ermittelten extremistischen Rednern zu erhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine SIS-Ausschreibung ist notwendig, um zu gewährleisten, dass jedes Mal, wenn ein extremistischer Redner, der von einem Mitgliedstaat als Bedrohung der öffentlichen Ordnung erachtet wird, beabsichtigt, in die EU einzureisen, eine Bewertung vorgenommen wird. Die Mitgliedstaaten werden extremistische Redner für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren kennzeichnen, und die Ausschreibungen werden gelöscht oder verlängert, wenn dies aufgrund einer kontinuierlichen Bewertung für angemessen erachtet wird. Die Mitgliedstaaten können erwägen, ihre nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Ziel anzupassen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 27 | Gewährleistung, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Sicherheitsdienste rasch Ausschreibungen in das SIS eingeben können | Erforderlichenfalls Änderung der nationalen Verfahren, um zu gewährleisten, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Sicherheitsdienste direkt ohne Einbeziehung der Justizbehörden Ausschreibungen in das SIS eingeben können | Mitgliedstaaten | SIRENE-Büros der Mitgliedstaaten  TWP, SIS/SIRENE | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Sicherheitsdienste (Ausschreibungen nach Artikel 36) die Möglichkeit haben, ohne Einbeziehung der Justizbehörden Ausschreibungen in das SIS einzugeben. Bewährte Verfahren, die die Beteiligung von Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitsdiensten an der Nutzung des SIS (einschließlich der Entsendung zum SIRENE-Büro) und die Überwindung rechtlicher/administrativer Hindernisse auf nationaler Ebene erleichtern, werden ausgetauscht.

**Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 28 | Ermöglichung des Abgleichs mit Reisedokumenten, die noch nicht als gestohlen, verloren oder ungültig gemeldet sind | Eingabe von Dokumenten, die Ausschreibungen von Personen zugeordnet sind, in die TDAWN-Datenbank von Interpol, falls dies für erforderlich erachtet wird | Mitgliedstaaten, Drittländer  Interpol | eu-LISA | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten haben Schwierigkeiten, Ausschreibungen zu Reisedokumenten in das SIS oder die SLTD-Datenbank einzugeben, wenn diese Dokumente noch nicht als gestohlen, verloren oder für Reisezwecke ungültig gemeldet wurden. Daher sollte TDAWN in Verbindung mit Interpol-Durchgaben zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten werden erwägen, Reisedokumente, die den von ihnen im SIS ausgeschriebenen Personen zuzuordnen sind, in TDAWN- und Interpol-Durchgaben aufzunehmen, falls dies für notwendig erachtet wird (sofern Interpol die eingeschränkte Durchgabe bei der Nutzung von TDAWN einhalten kann). Auch im Aktionsplan zur Verhütung und Aufdeckung von Urkundenbetrug im Zusammenhang mit Reisepässen und Reisedokumenten von EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, den die Kommission so bald wie möglich vorlegen wird, werden diese Maßnahmen unterstützt.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 29 | Volle Anbindung an die SLTD an den Grenzübergängen an den Außengrenzen | Bereitstellung der SLTD auf nationaler Ebene für den automatischen und systematischen Abgleich | Mitgliedstaaten | Interpol | 2017 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) |  |

Ergänzende Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten sollten für eine elektronische Anbindung an die SLTD bei Kontrollen sorgen und diese Anbindung bei allen Endnutzern vornehmen, insbesondere an ihren Grenzübergängen an den Außengrenzen und in Konsulaten, die Visa ausstellen. Auch im Aktionsplan zur Verhütung und Aufdeckung von Urkundenbetrug im Zusammenhang mit Reisepässen und Reisedokumenten von EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, den die Kommission so bald wie möglich vorlegen wird, werden diese Maßnahmen unterstützt.

**Europol**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates |
| 30 | Gewährleistung, dass die Informationen über ausländische terroristische Kämpfer konsequent und systematisch auf die europäischen Systeme und Plattformen hochgeladen und nach Möglichkeit synchronisiert werden | Umsetzung eines kohärenten dreistufigen Ansatzes für den Informationsaustausch über ausländische terroristische Kämpfer durch optimale und kohärente Nutzung des SIS, des Europol-Informationssystems (EIS) und der maßgeblichen Kontaktstellen bei Europol | Mitgliedstaaten, Europol | SIRENE-Büros  eu-LISA | 2017 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten sollten die Informationen über ausländische terroristische Kämpfer konsequent und systematisch auf die europäischen Systeme und Plattformen hochladen. Während jede Übermittlung von Informationen auch weiterhin den im innerstaatlichen und im europäischen Recht vorgesehenen Schutzbestimmungen unterliegt, werden die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass gebührend geprüft wird, wenn Informationen aus operativen Gründen in keines dieser Systeme hochgeladen werden.

Das EIS dient als Datenbank zur kohärenten Speicherung von Informationen über ausländische terroristische Kämpfer und von ergänzenden Informationen, die nicht über das SIS bereitgestellt werden. Die im SIS und im EIS gespeicherten Informationen mit Terrorismusbezug sollten nach Möglichkeit synchronisiert werden, um eine kohärente Datenqualität zu gewährleisten. Da dies kein automatischer Prozess ist, liegt die Verantwortung beim Dateneigner. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zum Austausch von SIS-Treffern in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer über das EIS nach dem "dreistufigen Ansatz". In diesem Fall würde das EIS (als "Trefferspeicher") dazu beitragen, Informationslücken zu schließen. Mehrere Mitgliedstaaten haben diesen Ansatz bereits umgesetzt, indem sie z. B. ins EIS eingeben, dass auf der Grundlage eines SIS-Treffers Person A, die Gegenstand einer verdeckten Kontrolle war, am 10.4.2016 die Grenze zwischen Mitgliedstaat A und Land B in dem in Mitgliedstaat C registrierten Fahrzeug mit dem Kennzeichen XXXXX überquert hat. In dem Fahrzeug befand sich auch die Person B. Eine technische (automatische) Lösung auf europäischer Ebene könnte zur Unterstützung dieses Prozesses geprüft werden.

Das EIS sollte allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und von diesen umfassend genutzt werden; ein Datenladesystem wäre nützlich. Es gibt auch eine andere Möglichkeit, um große Datenmengen hochzuladen, indem der sogenannte Batch-Upload verwendet wird. Gegebenenfalls ist bei der Dateneingabe ins EIS auf SIS-II-Ausschreibungen zu verweisen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 31 | Gewährleistung einer verbesserten Nutzung der bestehenden sicheren Kanäle für den Austausch von Informationen über Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug | A) Verbesserte Nutzung von SIENA als sicherer Kanal für den Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen über Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug   1. Prüfung der Einführung einer Arbeitsregelung mit Dauerbetrieb zur Verbesserung der Wirksamkeit der Kanäle | Mitgliedstaaten, Europol | TWP | A: 2016  B: 2017 (Diskussion) – ab 2017 (nationale Umsetzung) | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Europol setzt sich nach wie vor für die Einführung von SIENA für die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten ein. Ende 2015 hat Europol die Möglichkeit geschaffen, dass die für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Stellen bilateral über SIENA kommunizieren. Derzeit arbeitet Europol an derzeit an der Aufrüstung von SIENA auf die Sicherheitsstufe CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL – diese Option wird voraussichtlich im Lauf des Jahres 2016 zur Verfügung stehen. 2016 und 2017 werden die Funktionen des SIENA-Webdienstes ausgeweitet und dann bessere Möglichkeiten zur Integration mit den nationalen Systemen bieten.

**Eurojust**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 32 | Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über alle strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten in der EU informiert werden | Übermittlung der Informa­tionen über alle strafrecht­lichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten an Eurojust | Mitgliedstaaten, Eurojust | TWP | 2016 – im Gange | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Wie im Ratsbeschluss 2005/671/JI vorgeschrieben, sollten die Mitgliedstaaten Eurojust Informationen über alle laufenden strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie Informationen über die besonderen Tatumstände, die Verbindungen zu anderen einschlägigen Fällen sowie Rechtshilfeersuchen und deren Ergebnisse übermitteln. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten von den Fähigkeiten Eurojusts, Verbindungen zwischen Fällen aufzudecken, sowie von den stetigen Bemühungen Eurojusts, Herausforderungen und mit den Mitgliedstaaten ausgetauschte bewährte Verfahren betreffend strafrechtliche Verfolgungen wegen terroristischer Straftaten zentral zu erfassen und zu analysieren, profitieren, insbesondere über den regelmäßig erscheinenden Eurojust-Monitor für Verurteilungen wegen Terrorismus (Terrorism Convictions Monitor (TCM)), die Berichte Eurojusts über ausländische terroristische Kämpfer und die Beiträge Eurojusts zum jährlichen Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU (TE-SAT). In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten ferner aufgefordert, Informationen über Fälle von illegalem Handel mit Feuerwaffen, Drogenhandel, Schleuserkriminalität, Cyberkriminalität und anderen schweren Straftaten mit Eurojust auszutauschen. So kann Eurojust systematisch die bestehenden Informationen abgleichen und mögliche Verknüpfungen zwischen Terrorismus und anderen schweren Straftaten feststellen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 33 | Gewährleistung einer Verbindung zwischen Eurojust und der Kontaktstelle HYDRA bei Europol | Herstellung der Verbin­dung zwischen Eurojust und der Kontaktstelle HYDRA bei Europol | Eurojust, Europol | Mitgliedstaaten | 2016, 2017 | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Eurojust ist bereits erfolgreich mit der Kontaktstelle TRAVELLERS verbunden. Die Mitgliedstaaten werden die Assoziation von Eurojust mit der Kontaktstelle HYDRA unterstützen und erleichtern, so dass Eurojust die Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung in den Mitgliedstaaten rechtzeitig und wirksam unterstützen kann.

***Thema 2 – Den Schutz organisieren: Verbindungen zwischen Informations- und Wissensinseln schaffen***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 34 | Verbindung – auf nationaler Ebene – von Experten für Terrorismusbekämpfung mit anderen Diensten, die mit der Aufspürung von Reisebewegungen von an Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligten Personen befasst sind | Empfehlung zur Einrichtung – auf nationaler Ebene und wenn nicht bereits vorhanden – von disziplinübergreifenden Plattformen zum Aufspüren von Reisebewegungen von an Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligten Personen | Mitgliedstaaten |  | 2016 | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: In den Mitgliedstaaten beteiligen sich zahlreiche Akteure am Aufspüren von Reisebewegungen von an Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligten Personen. Diese Akteure sollten beispielsweise durch disziplinübergreifende Plattformen zum Austausch von Fachwissen und zur Erörterung von Verbesserungen in den nationalen Verfahren miteinander verbunden werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 35 | Gewährleistung, dass nationale bewährte Verfahren für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Terrorismus­bekämp­fung zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden | Austausch bewährter Verfahren für die Zusam­menarbeit mit Drittlän­dern im Bereich Terroris­musbekämpfung unter Mitgliedstaaten und mit Drittländern | Mitgliedstaaten, TWP | Kommission | 2017 | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) |  |

Ergänzende Anmerkungen: Es kann sich positiv auf die operativen Verfahren auswirken, wenn ein klares Verständnis des derzeitigen Austauschs von Informationen über Terroristen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern besteht. Diese Maßnahmen könnten Möglichkeiten umfassen, bei denen Informationen aus Drittländern auf Antrag in das SIS eingegeben werden, die Nutzung von Interpol-Durchgaben und die gemeinsame Nutzung von Überwachungslisten, gemeinsame Risikoindikatoren, wobei auch die von Europol mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen genutzt werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 36 | Sicherstellung eines gemeinsamen Verständ­nisses zwischen den Endnutzern in Bezug auf das Aufspüren von Reisebewegungen von an Terrorismus und Aktivitäten mit Terroris­musbezug beteiligten Personen | Einführung gemeinsamer und disziplinüber­grei­fender Fortbildungsmaßnahmen für Experten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Grenz­schutz und Strafverfolgung in Zusammenarbeit mit bestehenden Expertengruppen wie SIS/ SIRENE in Bezug auf das Aufspüren von Reise­bewegungen von Reisebewegungen von an Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismus­bezug beteiligten Personen | Mitgliedstaaten, EPA, Frontex | SIS/SIRENE, TWP, Ausschuss SIS/VIS | 2017 | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) |  |

Ergänzende Anmerkungen: Ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Rollen und Verfahren zwischen den Fachleuten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Grenzschutz und Strafverfolgung ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen besseren Informationsaustausch, insbesondere in Bezug auf die Qualität der Informationen. Daher sollten gemeinsame und disziplinübergreifende Fortbildungsveranstaltungen eingeführt werden.

***Thema 3 – Nationale Aufdeckungsfähigkeiten der PNR-Zentralstellen***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 37 | Gewährleistung einer kompatiblen nationalen Umsetzung der PNR-Richtlinie in den Mitgliedstaaten | Gründung einer informellen Arbeitsgruppe zu operativen PNR-Verfahren | Vorsitz, Mitgliedstaaten und Kommission | PNR-Zentralstellen in den Mitgliedstaaten, Europol. | 2016 | entfällt | Mitgliedstaaten |

Ergänzende Anmerkungen: Zur Gewährleistung der Kohärenz bei der Umsetzung der PNR-Richtlinie und der Kompatibilität der nationalen PNR-Zentralstellen sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, einer vom derzeitigen Vorsitz gegründeten informellen Arbeitsgruppe zu operativen PNR-Verfahren beizutreten. Dieser Gruppe müssen die Leiter der nationalen PNR-Zentralstellen und Experten angehören. Sie wird die Entwicklung der (zukünftigen) operativen Verfahren der PNR-Zentralstellen im EU-Rahmen und mit Europol und Drittländern erörtern. Gemeinsame Grundsätze für den Informationsaustausch werden eine harmonisierte und optimierte operative Zusammenarbeit zwischen den PNR-Zentralstellen fördern. Die Gruppe könnte operative und technische Hilfe leisten und den Austausch bewährter Verfahren fördern.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 38 | Rückgriff auf nationale Verfahren der Mitgliedstaaten beim Aufbau neuer PNR-Zentralstellen | Bereitstellung technischer Hilfe beim Aufbau von PNR-Zentralstellen | Mitgliedstaaten |  | 2016 | entfällt | Mitgliedstaaten |

Ergänzende Anmerkungen: Im Rahmen der informellen Arbeitsgruppe zu operativen PNR-Verfahren berichten die Mitgliedstaaten, die ihre nationalen technischen Einrichtungen für die PNR-Zentralstellen bereits geschaffen haben, nach Erfordernis über die technischen Aspekte, ihre Erfahrungen und die Fachkenntnisse, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die dies noch nicht getan haben. Die Mitgliedstaaten, die noch keine PNR-Zentralstellen eingerichtet haben, werden aufgefordert, zu diesem Zweck ihren nationalen Teil des ISF zu mobilisieren.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 39 | Vereinbarung zum Infor­mationsaustausch zwischen PNR-Zentral­stellen und – nach Mög­lichkeit – mit Drittstaaten | Gewährleistung der Interopera­bilität und Austausch von Informationen über verdächtige und ungewöhnliche Reisemuster und Zielkriterien | Mitgliedstaaten, Kommission / Europol, |  | 2018 | entfällt | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten vereinbaren, wie Informationen über verdächtige oder ungewöhnliche Reisemuster und Zielkriterien zwischen den PNR-Zentralstellen und – nach Möglichkeit – mit Drittstaaten ausgetauscht werden. Die Interoperabilität und der Informationsaustausch zwischen den PNR-Zentralstellen ist von zentraler Bedeutung für die Sicherstellung einer wirksamen Nutzung der PNR-Daten. Künftige PNR-Zentralstellen müssen interoperabel sein. Die Erfahrungen, die mit Projekten wie der Einbettung in das FIU.NET gesammelt wurden, sollten bei der Entwicklung einer Infrastruktur und von Verfahren für den Informationsaustausch für die künftigen PNR-Zentralstellen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass von Anfang an eine gemeinsame Perspektive einbezogen wird. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich so stark wie möglich an den ISF-Projekten der Kommission zur Interoperabilität und an anderen multilateralen und internationalen Initiativen in diesem wichtigen Bereich zu beteiligen. Europol könnte bei den Beratungen auf Ebene der EU über die auf nationaler Ebene verwendeten Zielkriterien und bei der Entwicklung supranationaler Zielkriterien Unterstützung leisten.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 40 | Umfassende Nutzung der Europol-Daten­banken zur Unterstüt­zung der PNR-Zentral­stellen | Festlegung, wie Europol bei den Verfahren, der Zusammenarbeit und den Tätigkeiten der PNR-Zentralstellen Unterstützung leisten wird | Mitgliedstaaten, Europol, | Kommission | 2017 | entfällt | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Nach Artikel 10 der PNR-Richtlinie spielt Europol eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der nationalen PNR-Zentralstellen. Die Europol-Datenbanken können als Quelle zusätzlicher Erkenntnisse (zur Überprüfung, Abgleichung und Gewährleistung, dass fundierte Entscheidungen getroffen werden) einen Mehrwert für die PNR-Zentralstellen darstellen. Als grundlegendes Prinzip sollte anerkannt werden, dass die operative Zusammenarbeit und die Schichtung von Reisedaten mit anderen Erkenntnisquellen im Hinblick auf die Ermittlung neuer/zusätzlicher Verbindungen/Verdächtiger/Ermittlungsrichtungen nützlich sind. Europol könnte die Gewährleistung einer supranationalen Perspektive zu Reisemustern und Zielkriterien ermöglichen.

**KAPITEL 4: GRENZMANAGEMENT UND MIGRATION**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 41 | Registrierung der Ein- und Ausreise von Personen, die Freizügigkeit genießen, an den Außengrenzen der EU. | Prüfung der Notwendigkeit und des Mehrwerts einer Registrierung der Reisebewegungen von Personen, die Freizügigkeit genießen, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen, der Kosten und der Verhältnismäßigkeit der verschiedenen möglichen Lösungen (einschließlich einer Erweiterung des EES) | Kommission, hochrangige Expertengruppe | Kommission, Mitgliedstaaten, eu-LISA, EDPS, Frontex | Ende 2016 | SAEGA/COSI/Gruppe "Grenzen" | Fonds für die innere Sicherheit (ISF) |

Ergänzende Anmerkungen: Insbesondere als Antwort auf die Sicherheitsherausforderungen, die durch die Anschläge von Paris und Brüssel erneut verdeutlicht wurden – ist die EU mit rasch wirksamen und sicheren Instrumenten auszustatten, um die Kontrollen an unseren Außengrenzen zu verbessern. Es ist notwendig, den zusätzlichen Nutzen einer Registrierung der Ein- und Ausreise von Personen zu prüfen, die Freizügigkeit genießen einschließlich der Personen mit dem Recht auf Freizügigkeit, und dabei moderne Technik einzusetzen, um einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen. Eine solche Prüfung sollte auch eine Evaluierung der finanziellen und technischen Tragfähigkeit des Projekts umfassen. Die Möglichkeit, ein Modul oder eine Erweiterung innerhalb des EES einzurichten, sollte ebenfalls geprüft werden. Diese Prüfung sollte eine Maßnahme sein, durch die die gegenwärtigen Verhandlungen über EES für Drittstaatsangehörige nicht beeinträchtigt werden. Siehe Maßnahmen 42 und 44.

*[[24]](#footnote-24)*

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 42 | Registrierung der Ein- und Ausreise an den Außengrenzen der EU und bewilligten  Kurzaufenthalte sowie Einreiseverweigerungen von Drittstaatsangehörigen einschließlich Rückführungen in das Herkunftsland. | Verhandlungen über die Gesetzgebungsvorschläge "Intelligente Grenzen" Einreise- und Ausreisesystem der EU und Änderung des SGK in der Gruppe "Grenzen" | Mitgliedstaaten, Kommission und EP | eu-LISA | Dezember 2016 | SAEGA/COSI/Gruppe "Grenzen" | Fonds für die innere Sicherheit (ISF), Haushaltsplan KOM |

Ergänzende Anmerkungen: Die Kommission hat am 6. April 2016 vorgeschlagen, zusätzlich zu den bestehenden IKT-Systemen ein weiteres zentrales IT-System – das Einreise- und Ausreisesystem (EES) – einzurichten mit dem Ziel, das auswärtige Management zur Eindämmung der irregulären Einwanderung durch Bekämpfung des Phänomens der Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität zu leisten und dadurch zu einem hohen Niveau der inneren Sicherheit beizutragen. Das System sollte bis 2020 umgesetzt werden. (Gesetzgebungsvorschläge "Intelligente Grenzen", Dok. 7675/16 und Dok. 7676/16) Siehe Maßnahmen 42 und 44; auch Maßnahme 50 ist in diesem Zusammenhang relevant.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 43 | Beseitigung der bestehen­den Informationslücke in Bezug auf Vorabinforma­tionen über Reisende, die keine API, PNR oder Visumsdaten generieren | Durchführbarkeits- und Strategiestudie zu einem EU-weiten Reiseinfor­mations- und ‑genehmi­gungssystem (ETIAS) | Kommission | Kommission, Mitglied­staaten, eu-LISA, EDPS, Frontex | Oktober 2016 | SAEGA / Gruppe "Grenzen" und "Visa" | Fonds für die innere Sicherheit (ISF), Haushaltsplan KOM |

Ergänzende Anmerkungen: Zwar können Strafverfolgungsbehörden (Vorab-)Informationen über Visuminhaber aus dem VIS abfragen, wenn dies für die Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus erforderlich ist, doch über Personen, die von der Visumpflicht befreit sind, sind keine vergleichbaren Daten verfügbar. Die laufenden Prozesse der Visaliberalisierung werden wahrscheinlich in naher Zukunft zu einer erheblichen Zunahme der Zahl der von der Visumpflicht befreiten Reisenden führen. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten eines EU-weiten Systems zur elektronischen Erteilung von Reisebewilligungen für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige weiter geprüft werden. Mit einem solchen "ETIAS" würde sichergestellt, dass alle Drittstaatsangehörigen, die in die EU einreisen wollen – und nicht nur diejenigen, die einer Visumpflicht unterliegen –, einer Art Vorabprüfung vor Reiseantritt unterzogen werden und eine Vorabgenehmigung vor Ankunft an den Grenzübergangsstellen erhalten könnten. Im Rahmen dieses Systems könnten Informationen über Drittstaatsangehörige, die als Einzelreisende nach Europa reisen wollen, im Hinblick darauf gesammelt und nachgeprüft werden, ihnen die Genehmigung zur Einreise an den Außengrenzen der EU zu erteilen. Vergleichbare Systeme wurden bereits in Australien und den Vereinigten Staaten (USA) eingerichtet. Auf der Grundlage der Erfahrungen in den USA und Australien und unter Berücksichtigung von Systemen für Vorabinformationen über Reisende (Einheitliches Portal im Seeverkehrsbereich ("Maritime Single Window"), PNR und API-Daten) könnte ein System zur elektronischen Erteilung von Reisebewilligungen (ESTA) definiert werden als ein System zur

a) Sammlung der Anträge von Ausländern auf Genehmigung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu einem kurzfristigen Aufenthalt zu Tourismus- oder Geschäftszwecken direkt über den Antragsteller und über elektronische Kanäle;

b) Bestimmung, ob ein Ausländer in ihr Hoheitsgebiet für einen Kurzaufenthalt einreisen kann, ohne das vollständige Visumantragsverfahren durchlaufen zu müssen;

c) Bestimmung, ob eine solche Einreise ein Risiko in Bezug auf die Strafverfolgung oder die Sicherheit darstellt;

d) Schaffung der Möglichkeit, einen Ausländer daran zu hindern, in ihr Hoheitsgebiet einzureisen, wenn die Reise ein Risiko in Bezug auf die Strafverfolgung oder die Sicherheit darstellt, unter gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeit, einem Reisenden die Einreise an der Grenze zu verweigern, selbst wenn ihm eine Reisegenehmigung erteilt wurde. Um eine formale Debatte über den Mehrwert eines solchen Systems zu ermöglichen, sollte die Machbarkeitsstudie alle Möglichkeiten ausloten und dabei die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines ETIAS zu erwägen.

(Mitteilung "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit")

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 44 | Verstärkung der Sicher­heits­kontrol­len in den Hotspots | Um sowohl den Zeitpunkt als auch die Durchführung der einzelnen Sicherheitskontrollen zu verbessern, sollte jeder Schritt in den Standardarbeitsverfahren (SOP) des Hotspots und im Arbeitsablauf für die Umsiedlung eindeutig festgelegt sein. Es sollte ein Zugang zu den einschlägigen Datenbanken SIS, EU VIS, Eurodac, den Interpol-Datenbanken und den Europol-Datenbanken eröffnet werden , insbesondere um einen Informationsaustausch über Sicherheitsbedenken bei bestimmten Umsiedlungen einschließlich des den Austauschs von Fingerabdrücken vor der Umsiedlung zu ermöglichen. Ein Fragebogen für die Umsiedlung sollte unterbreitet werden, um festzustellen, wann ein Umsiedlungsdossier die richtigen Standards erfüllt. Im Falle der Ablehnung eines Umsiedlungsdossiers aus Sicherheitsgründen, sollte diese Information mit allen Mitgliedstaaten geteilt werden. | EU-Agenturen und aufnehmende Mitgliedstaaten (EL und IT) | Mitgliedstaaten, Kommission | Sofort | SAEGA/COSI/Gruppe "Asyl" | ISF, AMF |

Ergänzende Anmerkungen: Der Vorsitz hat Empfehlungen zu Sicherheitskontrollen in den Hotspots und während des Umsiedlungsverfahrens vorgelegt, die in der Sitzung des COSI-SAEGA vom 18. April 2016 erörtert wurden und Befürwortung seitens zahlreicher Mitgliedstaaten fanden. Der Arbeitsablauf in den Hotspots beginnt mit dem Zeitpunkt der Ankunft/Festnahme und reicht bis zur Abreise aus dem Registrierungszentrum oder dem offenen bzw. geschlossenen Aufnahmezentrum. Sowohl der Arbeitsablauf im Hotspot als auch das Umsiedlungsverfahren müssen so gestaltet werden, dass die Sicherheitskontrollen darin integriert sind und systematisch erfolgen, ohne neue Engpässe zu schaffen. Außer zur Entscheidung über Asyl, Umsiedlung oder Rückkehr bzw. Rückführung dienen diese Kontrollen auch dazu, zu gewährleisten, dass die betreffende Person keine Gefahr für die innere Sicherheit bzw. Sicherheit der EU darstellt. Der Zugang zu den einschlägigen Datenbanken SIS, VIS, und Eurodac sowie den Datenbanken von Interpol und Europol ist ohne Verzögerung zu organisieren, damit jeweils die geeigneten Sicherheitskontrollen durchgeführt werden können. Um die Umsiedlungsprozesse weiter zu beschleunigen wird die Kommission einen Fragebogen unterbreiten, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten angeben könnten, was als ein "qualitativ gutes" Umsiedlungsdossier gilt, einschließlich "hinreichender" Informationen zu Aspekten der Sicherheit. Durch eindeutigere Standards in Bezug darauf, welche Informationen in einem Umsiedlungsdossier enthalten sein sollten, würde den Mitgliedstaaten weniger Grund geben, zusätzliche Kontrollen zu verlangen, welche das Verfahren verzögern. Wenn ein Umsiedlungsantrag ab gelehnt wird, sollte der Umsiedlungsmitgliedstaat seine Entscheidung begründen, wobei er die in den Beschlüssen (EU) 2015/1601 und (EU) 2015/1523 des Rates vom 22. bzw. 14. September 2015 vorgesehenen Gründe heranziehen kann. Steht die Ablehnung im Zusammenhang mit Sicherheitsbedenken bei bestimmten Umsiedlungen, womöglich im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften, so sollte diese Information möglichst rasch an die begünstigten Mitgliedstaaten weitergegeben werden.

(Schlussfolgerungen des Rates der EU vom Dezember 2015)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Finanzielle Unterstützung |
| 45 | Verstärkung der operativen Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität durch Maßnahmen in den Hotspots | Weitere Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen – auch für Übersetzungen und Dolmetschleistungen – durch alle Agenturen. | Frontex, Europol, Eurojust und EASO | Mitglied­staaten | Sofort | SAEGA/COSI | entfällt |

Alle Agenturen (Frontex, Europol, Eurojust und EASO) müssen weiter die erforderlichen Ressourcen – auch für Übersetzungen und Dolmetschleistungen – bereit­stellen, damit die operative Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität durch ihre Tätigkeiten in den Hotspots verstärkt werden kann. Auch sollte die Beförderung zum Registrierungsort möglichst von zentralen Landestellen auf den Inseln oder dem Festland aus erfolgen, auch damit die Migranten so früh wie möglich über Umsiedlung, Asyl und (freiwillige) Rückkehr und die Risiken einer Fortsetzung des illegalen Migrationsweges unterrichtet werden können. Wenn die Ankunftsvorgänge in dieser Weise koordiniert werden, lassen sich die Arbeitsabläufe in den Hotspots und die Umsiedlungsprozesse besser steuern, und die Aktivitäten der Schleuser werden unterbunden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 46 | Vermehrte Nutzung von API-Daten für das Grenz­management | Einführung eines systematischen Abgleichs der API-Daten mit dem SIS und der SLTD-Datenbank von Interpol | Mitgliedstaaten | Kommission,  eu-LISA, Frontex und sonstige einschlägige Agenturen | Ende 2017 | Ständiger Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) | Fonds für die innere Sicherheit (ISF) |

Ergänzende Anmerkungen: Technologische Entwicklungen bieten grundsätzlich die Möglichkeit, einschlägige Datenbanken ohne Verzögerung der Verfahren beim Grenzübertritt zu konsultieren, da Dokumente und Personen gleichzeitig überprüft werden können.Die Nutzung von im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG übermittelten Angaben über die beförderten Personen kann ebenfalls dazu beitragen, die Durchführung der erforderlichen Kontrollen beim Grenzübertritt zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund sollte ein systematischer Abgleich der API-Daten mit dem SIS und der SLTD-Datenbank von Interpol eingeführt werden.

(Mitteilung "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit" und KOM-Bewertung der API-Richtlinie.)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungs­kontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 47 | Verbesserung des Informationsstands der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf das Grenzmanagement (und die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität) | Prüfung der Frage, ob die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von API-Daten überarbeitet werden muss | Kommission | Mitgliedstaaten, Frontex | 2017 | SAEGA/Gruppe "Grenzen" | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Die geltende API-Richtlinie sollte überarbeitet werden, um eine breitere Anwendung sicherzustellen und um eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Mitgliedstaaten API-Daten für alle ankommenden und abgehenden Flüge anfordern und verarbeiten müssen. Dies ist besonders wichtig im Zusammenhang mit der Umsetzung der PNR-Richtlinie, denn durch eine kombinierte Verwendung von Fluggast- und Ausweisdaten würde der Nutzen der Fluggastdaten für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität erhöht.

(Mitteilung "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit" und KOM-Bewertung der API-Richtlinie.)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 48 | Verbesserung der VIS-Funktionen | Prüfung weiterer Verbesserungen des **VIS**, wobei möglicherweise die Rechtsgrundlage geändert werden muss | Kommission | eu-LISA, Mitgliedstaaten, Europol | bis Ende 2016 | SAEGA/Gruppe "Visa" | entfällt |

Ergänzende Anmerkungen: Weitere Verbesserung der Qualität der Daten, die in das VIS eingegeben werden, einschließlich der Qualität der Gesichtsbilder, um den Abgleich biometrischer Daten zu ermöglichen. Erleichterung des Abgleichs mit der SLTD-Datenbank von Interpol bei der Bearbeitung eines Visumantrags und Herstellung der Interoperabilität mit dem SIS, so dass im künftigen automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem, das für das SIS entwickelt werden soll, mit Hilfe von Fingerabdrücken nach Visumantragstellern gesucht werden kann, um beispielsweise – wie im EES-Vorschlag vorgesehen – die Suche anhand von Reisedokumenten zu ermöglichen.

(Mitteilung "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit")

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 49 | Überarbeitung der Eurodac-Verordnung | Verhandlungen über den Eurodac-Gesetzgebungsvorschlag | Mitgliedstaaten, Kommission und EP | eu-LISA | Ende 2017 | SAEGA/Gruppe "Asyl" | entfällt |

Verweise auf andere im Fahrplan vorgesehene Maßnahmen: Maßnahmen, die die Hotspots betreffen, und Maßnahmen, die dazu dienen, die Organisation dadurch zu erleichtern, dass die Strafverfolgungsbehörden leichteren Zugang zu IT-Systemen im Bereich Migration im allgemeinen Rahmen ihrer Aufgaben erhalten (Eurodac-Gesetzgebungsvorschlag vom 4. Mai 2016).

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Ziel | Maßnahme | Primär Verantwortlicher/Verantwortliche | Akteure | Zeitplan der Arbeiten | Erfüllungskontrolle | Ersuchen des Rates um finanzielle Unterstützung |
| 50 | Beseitigung der bestehenden Informationslücke in Bezug auf (Reise-)  Dokumente von Drittstaatsangehörigen | Prüfung der Frage, ob ein Zentralregister für Aufenthaltstitel erforderlich ist, d.h. ob ein solches neues EU-Instrument notwendig, machbar und angemessen ist, wenn es darum geht, die bestehende Informationslücke in Bezug auf diese Kategorien von Drittstaatsangehörigen zu beseitigen. | Kommission | Mitgliedstaaten, eu-LISA, Frontex | Erste Hälfte 2017 | SAEGA/COSI/Gruppe "Grenzen" | ISF, eu-LISA |

Ergänzende Anmerkungen: Register für Aufenthaltstitel. Für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln, Aufenthaltskarten und von Visa für den längerfristigen Aufenthalt sind die Mitgliedstaaten zuständig. Wenn die Inhaber solcher Aufenthaltstitel, Aufenthaltskarten oder Visa für den längerfristigen Aufenthalt die Außengrenzen des Schengen-Raums überschreiten, führt die dezentrale Verwaltung dieser Dokumente allerdings zu Problemen bei den Grenzkontrollen. Personen, die von Drittstaaten ausgestellte Reisedokumente mit sich führen, müssen an der Grenze in besonderer Weise kontrolliert werden; dies geschieht anhand von Dokumenten, deren Gültigkeit und Echtheit sich nicht in einer gemeinsamen Datenbank überprüfen lassen. Zwar lässt sich bei Aufenthaltstiteln über einen biometrischen Abgleich feststellen, ob der Reisende der rechtmäßige Inhaber ist, doch gilt dies nicht für Aufenthaltskarten und Visa für den längerfristigen Aufenthalt, da es hierfür keine einheitlichen Formate gibt. Diese Situation begründet ein Sicherheitsrisiko, das beseitigt werden muss.

Neben Sicherheitserwägungen ist auch der Aspekt der Erleichterung des Grenzübergangs von Belang: Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt nicht zu erfüllen brauchen, sollen vom EES (nach dem derzeitigen Vorschlag) nicht erfasst werden. Nach Einführung des EES sollen Drittstaatsangehörige bei kurzfristigen Aufenthalten automatisierte Lösungen für den Grenzübertritt wie eGates in Anspruch nehmen können; dies gilt allerdings nicht für Drittstaatsangehörige mit einem langfristigen Aufenthaltstitel. Um diese Lücke zu schließen, wäre es nützlich, wenn an den Grenzen ein System eingeführt würde, mit dem feststellt werden kann, ob ein Drittstaatsangehöriger im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, so dass die Mitgliedstaaten die betreffende Person zu den gleichen Bedingungen wie einen EU-Bürger in den Schengen-Raum einreisen lassen können (unter Nutzung eines eGate). Im Rahmen einer Studie sollte geprüft werden, ob ein solches System eingeführt werden kann.

Abgesehen vom Grenzmanagement könnte noch eine dritter Aspekt für die Einführung eines zentralen Informationssystems über Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel sprechen. Personen, die in den Genuss eines europäischen Aufenthaltstitels kommen wollen, müssen bestimmte Bedingungen erfüllen. Dazu kann auch zählen, dass sie sich nur eine begrenzte Zeit außerhalb des Mitgliedstaats aufhalten dürfen, der den Titel ausgestellt hat, wenn sie nicht ihr Aufenthaltsrecht und den Zugang zu bestimmten sozialen Rechten und Diensten verlieren wollen. Einige Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie auch die Reisebewegungen der Inhaber von Aufenthaltstiteln überwachen wollen, um festzustellen, ob diese Auflagen eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Einrichtung eines Zentralregisters für die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel, Aufenthaltskarten und Visa für den längerfristigen Aufenthalt, in dem Informationen über diese Dokumente (einschließlich des Datums, an dem ihre Gültigkeitsdauer abläuft, und gegebenenfalls des Hinweis, dass sie entzogen wurden) gespeichert werden können, erwogen werden. Die Kommission sollte prüfen, ob ein solches neues EU-Instrument notwendig, machbar und angemessen ist, wenn es darum geht, die bestehende Informationslücke in Bezug auf diese Kategorien von Drittstaatsangehörigen zu beseitigen, oder ob Maßnahmen ergriffen werden können, die dem gleichen Ziel dienen.

Verweise auf andere im Fahrplan vorgesehene Maßnahmen: Maßnahmen 41 und 42:

1. Beispielsweise die Schlussfolgerungen des Rates aus dem Jahr 2013 und Folgetätigkeiten zur Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch (EIXM). [↑](#footnote-ref-1)
2. Dok. 7711/16 JAI 264 COSI 54, 7726/16 JAI 266 COSI 55. [↑](#footnote-ref-2)
3. Dok. DS1129/16. [↑](#footnote-ref-3)
4. Dok. 5180/16 JAI 20 DAPIX 5. [↑](#footnote-ref-4)
5. Schlussfolgerungen des Rates aus dem Jahr 2014 und Folgetätigkeiten zur Aktualisierung der EU-Strategie für das Informationsmanagement (IMS) für die innere Sicherheit. [↑](#footnote-ref-5)
6. Dok. 7665/16 JAI 258 ASIM 50 RELEX 239. [↑](#footnote-ref-6)
7. Die Schaffung einer integrierten Informationsarchitektur ist ein dynamischer Prozess, der gemeinsame Anstrengungen und Zeit erfordert und den Unterschieden zwischen den Mitglied­staaten, Politikbereichen, rechtlichen Voraussetzungen, technischen und finanziellen Anforde­rungen und dem menschlichen Faktor Rechnung tragen muss. [↑](#footnote-ref-7)
8. In Anlehnung an die Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie der EU für das Informations­management. [↑](#footnote-ref-8)
9. Beispielsweise die Prümer Beschlüsse und der schwedische Rahmenbeschluss. [↑](#footnote-ref-9)
10. Beispielsweise die Schlussfolgerungen des Rates im Anschluss an die Mitteilung der Kommis­sion über das Europäische Modell für den Informationsaustausch (EIXM) vom 6./7. Juni 2013 (Dok. 9811/13), die Schlussfolgerungen des Rates zu einer aktualisierten Strategie für das Informationsmanagement (IMS) für die innere Sicherheit in der EU vom 5. Dezember 2014 (15701/1/14 REV 1) und die Schlussfolgerungen des Rates der EU und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung vom 20. November 2015. [↑](#footnote-ref-10)
11. Das Handbuch für den Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung, das SIRENE-Handbuch. [↑](#footnote-ref-11)
12. Folgendes sind die betreffenden flankierenden Bedingungen: a) Der Austausch darf nur zur Erfüllung verhältnismäßiger und notwendiger rechtlicher Aufgaben erfolgen; b) die Integrität der auszutauschenden Daten muss gewährleistet sein; c) der Schutz der Informationsquellen und die Vertraulichkeit der Daten muss während aller Phasen des Austauschs sichergestellt werden; d) die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie eine geeignete Kontrolle vor und nach dem Austausch müssen sichergestellt sein; e) Einzelpersonen müssen vor Datenmissbrauch geschützt werden und das Recht haben, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Dok. 15701/1/14. [↑](#footnote-ref-13)
14. Artikel 4 EUV und Artikel 72 und 73 AEUV sowie Quellenschutz, Schutz laufender Ermittlun­gen, Vermeidung lebensbedrohender Situationen, keine Erteilung einer Ermächtigung für den Informationsaustausch durch eine dritte Partei. [↑](#footnote-ref-14)
15. Dok. 16637/09 + COR 1. [↑](#footnote-ref-15)
16. Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in jedem Mitgliedstaat eine rund um die Uhr besetzte einzige Anlaufstelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit. [↑](#footnote-ref-16)
17. Beispiele für Technologien gibt es in Bezug auf FIU.NET (Nutzung der Ma3tch-Technologie) oder das ADEP-Projekt im Rahmen der gegenwärtigen IMS-Maßnahmenliste. [↑](#footnote-ref-17)
18. Dok. 7665/16 JAI 258 ASIM 50 RELEX 239. [↑](#footnote-ref-18)
19. EU-Strategie und Aktionsplan zur Verbesserung des Zollrisikomanagements (COM(2014) 527). [↑](#footnote-ref-19)
20. Fixed Interpol Networked Database (FIND) und Mobile Interpol Networked Database (MIND); beide zielen darauf ab, gleichzeitige Suchabfragen in den Interpol-Systemen und den nationalen Systemen (einschließlich NSIS) zu vereinfachen. [↑](#footnote-ref-20)
21. Siehe Maßnahme 7. [↑](#footnote-ref-21)
22. Dok. 6704/16. [↑](#footnote-ref-22)
23. Über die Schlussfolgerungen von Mailand hinaus siehe die Resolution 2178 (2014) des VN-Sicherheitsrates, den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates, den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates und die SIS-Code-Tabellen (ST 028 Aktivitäten mit Terrorismusbezug). [↑](#footnote-ref-23)
24. Gemäß dem Beschluss des JI-Rat vom 25. Februar 2016. [↑](#footnote-ref-24)